

Rot an der Rot

Ellwangen | Haslach | Spindelwag

42. Jahrgang • Nr. 48
Donnerstag, 27. November 2025

Bauern- und Nikolausmarkt in Rot an der Rot

Am Freitag, den **05.12.2025**, findet von **15:30 Uhr bis 18:30 Uhr** unser Bauern- und Nikolausmarkt im Klosterhof 14 statt. Neben dem regulären Wochenmarkt-Angebot erwartet Sie eine festliche Adventsstimmung mit vielen zusätzlichen Highlights.

Mit dabei sind:

- Bioland Familie Krumm (Eier, Nudeln, Suppenhühner)
- Metzgerei Moll (Fleisch- und Wurstwaren)
- Fischerei Uhrebein (Fisch)
- Honig Riedle (Imkereiprodukte)
- Käserei Dr' Senn – David Tschugg (Käse und Milchprodukte)
- Heidis Feinkost (Oliven, Antipasti)
- Bäckerei Habdank (Brot, Brötchen)



Zusätzlich sorgen die Mühlhexen für weihnachtliche Stimmung und verkaufen Plätzchen, Punsch und Glühwein. Es werden Rote im Semmel verkauft und die Bücherei verwöhnt unsere Besucher mit selbstgebackenen Waffeln. Außerdem können sie die Produkte von JUST bei Familie Burkhardt kaufen.

Ein besonderes Highlight: **Von 17:15 Uhr bis 18:00 Uhr besucht uns der Nikolaus** und verteilt kleine Geschenke an die Kinder.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen gemütlichen Nikolausmarkt im Klosterhof!



Wo finde ich was

Wichtige Rufnummern	2	Kirchliche Nachrichten Evangelisch	24
Amtliche Bekanntmachungen	3	Vereinsnachrichten	25
Feuerwehr	16	Das Landratsamt informiert	28
Bildung & Betreuung	17	Auswärtige Vereinsnachrichten	29
Büchereinachrichten	18	Was sonst noch interessiert	30
Kirchliche Nachrichten Katholisch	19		

Wichtige Rufnummern

Gemeindeverwaltung Rot an der Rot	
Klosterhof 14 88430 Rot an der Rot	
08395 9405-0	
08395 9405-99	
rathaus@rot.de	
www.rot.de	
Öffnungszeiten:	
Montag & Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	15.00 Uhr - 18.15 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Telefonisch erreichbar:	
Montag & Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	nicht erreichbar
Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Ortsverwaltung Ellwangen	
Biberacher Straße 6 88430 Rot an der Rot	
07568 279	
07568 925774	
ov-ellwangen@netcom-mail.de	
Öffnungszeiten:	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.30 Uhr
Sprechzeit von Ortsvorsteherin Katja Frey:	0177 / 8985448
Freitag	08.00 - 09.30 Uhr
	und nach Vereinbarung
Ortsverwaltung Haslach	
Dorfstraße 25 88430 Rot an der Rot	
08395 1235	
08395 910786	
ov-haslach@netcom-mail.de	
Öffnungszeiten:	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeit von Ortsvorsteherin Gabriele Uhrebein:	
Mittwoch	17.00 - 18.30 Uhr
Notrufnummern	
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransporte	07351 19222
Kindergärten und Schulen	
Kindergarten Arche Noah	08395 7096
Kath. Kindergarten St. Josef	08395 9126090
Kindergarten Ellbachzwergen	07568 486
Kindergarten Haslach	08395 7008
Abt-Hermann-Vogler-Schule	08395 921-0
Grundschule Ellwangen-Dietmanns	07568 1234
Grundschule Haslach	08395 2510
Grün gute und Altglassammelstelle	
Parkplatz beim Rückhaltebecken Pfaffenrieder Bach	
<i>Öffnungszeiten Dezember bis Februar:</i>	
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
<i>Öffnungszeiten März - November:</i>	
Mittwoch	17.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Bereitschaftsdienste	
Ärztlicher Notdienst	116 117
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/	
Apotheken Notdienst	0800 00 22 833
www.lak-bw.de/Notdienstportal	
Zahnärztlicher Notdienst	0761 120 120 00
www.zahnarzt-notdienst.de	
Giftnotrufzentrale	0761 19240
Telefonseelsorge	0800 1 11 01 11
Hospizgruppe Ochsenhausen-Illertal	0162 2314 4550
Störungsauskunft Netze BW	0800 3629-477
www.störungsauskunft.de	
Seniorenzentrum Rot an der Rot	
Turmstraße 5, 88430 Rot an der Rot	08395 91008-0
Sozialstation Rot an der Rot e. K. – Christian Übelhör	
Ambulanter Pflegedienst	08395 910680
24 Std. Bereitschaftsdienst	08395 910680
Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V.	
Pflegebereich Rot a. d. Rot, Klosterhof 5	
Alten- und Krankenpflege	08395 9363411
24-Stunden-Rufbereitschaft	07352 9230-0
Familienpflege & Haushaltshilfe	07352 9230-20
Betreuungsgruppe „Silberperlen“	07352 9230-20
Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.	
Zeppelinring 26, 88400 Biberach	07351 154848
www.tagesmuetter-bc.de	
Familienpflege und Dorfhilfe cura familia	
Frau Röhlke, Wirrenweiler	0174 652 4682
Standorte örtlicher Defibrillatoren:	
• Rot an der Rot	
	VR-Bank, Verenastraße 18
• Haslach	
	Eingang Dorfgemeinschaftshaus Haslach, Dorfstraße 25
• Ellwangen	
	Eingang Grundschule Ellwangen, Biberacher Straße 7
	Sportheim Ellwangen, neben dem Terrasseneingang unter dem Vordach, Unterwaldhauser Weg 10
• Spindelwag	
	Eingang Feuerwehrhaus, Hauptstraße 23/1



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zum Neujahrsempfang



Samstag, 10. Januar 2026 · Beginn 16:00 Uhr · Robert-Balle-Festsaal, Abt-Hermann-Vogler-Straße 6, Rot an der Rot

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir freuen uns sehr, Sie zu unserem ersten Neujahrsempfang einladen zu dürfen.

Das Jahr 2026 ist für Rot an der Rot ein Jahr von besonderer Bedeutung:
Unsere Gemeinde feiert ihr 900-jähriges Jubiläum.

Gemeinsam wollen wir auf dieses außergewöhnliche Jahr anstoßen, einen Blick auf die kommenden Ereignisse werfen und den Abend in geselliger Atmosphäre bei guten Gesprächen ausklingen lassen.

Musikalisch begleitet wird der Empfang vom Musikverein Rot an der Rot sowie Herrn Kaltenthaler. Auch die Kirche wird uns an diesem besonderen Tag ihren Segen mit auf den Weg geben.

Anmeldung

Um besser planen zu können, bitten wir um vorherige Anmeldung. Scannen Sie hierzu einfach den QR-Code oder per E-Mail an kultur@rot.de



Anmeldeschluss: 07.12.2025

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen und darauf, gemeinsam mit Ihnen in unser Jubiläumsjahr zu starten!

Mit herzlichen Grüßen
Ihre Gemeinde Rot an der Rot



Sitzung des Gemeinderats Rot an der Rot
17.11.2025 | öffentlich
Bericht aus dem Gemeinderat

In der öffentlichen Sitzung am 17.11.2025 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst.

1.	Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	Information
2.	Bekanntgaben des Bürgermeisters, Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse	Information
3.	Bausachen	
3.1.	Baugesuch: Rot an der Rot, Siedlung, Flst. 281/4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport + Garage	Beschlussfassung
3.2.	Baugesuch: Rot an der Rot, Ellwangen, Ramsenweg 3+5, Flst. 76/15+76/16 Abbruch von zwei Einfamilienhäusern und Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage	Beschlussfassung
3.3.	Baugesuch: Rot an der Rot, Haslach, Eisenhalden 2, Flst. 1126 Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle	Beschlussfassung
3.4.	Baugesuch: Rot an der Rot, Haslach, Eschenweg 10, Flst. 56/11 Errichtung einer Doppelgarage	Beschlussfassung
4.	Revitalisierung des Oberen Tores zu einem Treffpunkt für Bürger und Gäste - Vergabe der Türenarbeiten	Beschlussfassung
5.	Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	Beschlussfassung
6.	Einführung eines digitalen Rechnungsworflows über die Finanzsoftware Infoma	Beschlussfassung
7.	Haushalt Gemeindewald 2026 - Genehmigung Bewirtschaftungsplan 2026	Beschlussfassung
8.	Genehmigung von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung	Beschlussfassung
9.	Fragen aus dem Gemeinderat	Information

TOP 1 Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen an BM Maaß gestellt.

TOP 2 Bekanntgaben des Bürgermeisters, Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse

BM Maaß teilt mit, dass die am 26.01.2026 geplante Sitzung auf den 02.02.2026 verschoben wird.

BM Maaß nimmt Bezug zum Bauvorhaben Meisterweg, welches in der Sitzung am 22.09.2025 im Gemeinderat behandelt wurde. Es führt aus, dass zwischenzeitlich die Rückmeldung vom Landratsamt eingegangen ist und die Bauvoranfrage in dieser Form nicht genehmigt wurde. Als Gründe hierfür benennt er Größe, Lage und Waldabstand des Vorhabens.

TOP 3.1 Baugesuch:

Rot an der Rot, Siedlung, Flst. 281/4

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport + Garage

Sachverhalt

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Einfamilienhauses bzw. Bungalow mit Carport und Garage. Zudem soll das Dach mit einer Photovoltaikanlage versehen werden. Aus bauplanerischer Sicht ist die Errichtung des geplanten Bauvorhabens nicht möglich, da sich das geplante Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen wird zum o.g. Baugesuch das Einvernehmen nicht hergestellt.

Abstimmungsergebnis

anwesend:	15
befangen:	0
für den Beschluss:	2
gegen den Beschluss:	12
Enthaltungen:	1

Der Beschlussvorschlag ist mehrheitlich abgelehnt. Folglich wird das Einvernehmen zu o. g. Vorhaben durch die Gemeinde erteilt.

TOP 3.2 Baugesuch:

Rot an der Rot, Ellwangen, Ramsenweg 3+5, Flst. 76/15+76/16

Abbruch von zwei Einfamilienhäusern und Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage

Sachverhalt

Beim vorliegenden Baugesuch handelt es sich um den Abriss von den bestehenden beiden Einfamilienhäusern samt der jeweils dazugehörigen Schuppen. Anstelle deren wird ein Zweifamilienwohnhaus mit Doppelcarport errichtet.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen wird zum o.g. Baugesuch das Einvernehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis

anwesend:	15
befangen:	0
für den Beschluss:	15
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 3.3 Baugesuch:

Rot an der Rot, Haslach, Eisenhalden 2, Flst. 1126

Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Sachverhalt

Beim vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach.



Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen wird zum o.g. Baugesuch das Einvernehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis

anwesend: 15

befangen: 0

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 3.4 Baugesuch:

**Rot an der Rot, Haslach, Eschenweg 10, Flst. 56/11
Errichtung einer Doppelgarage**

Sachverhalt

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Doppelgarage anstelle der bereits beantragten Stellplätze.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen wird zum o.g. Baugesuch das Einvernehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis

anwesend: 15

befangen: 0

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 4 Revitalisierung des Oberen Tores zu einem Treffpunkt für Bürger und Gäste - Vergabe der Türenarbeiten

Sachverhalt

Die Türenarbeiten wurden bereits zweimal beschränkt ausgeschrieben. Eine Vergabe konnte bislang nicht stattfinden. Daher wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.09.2025 beraten und beschlossen, das Gewerk in zwei Lose, Außen- und Innen türen, aufzuteilen.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt

1. die Vergabe der Innen türen an die Firma DTB Innen ausbau zum Bruttoangebotspreis von 30.328,34 €.
2. die Vergabe der Außentüren an die Firma Schreinerei Weiß aus Bad Saulgau-Renhardweiler zum Bruttoangebotspreis von 64.145,76 €.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Verträge mit den genannten Firmen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

anwesend: 15

befangen: 0

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 5 Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Sachverhalt

Die aktuelle Wasserversorgungssatzung vom 12. Dezember 2011 ist seit dem Jahr 2012 in Kraft und wurde durch mehrere Änderungssatzungen geändert. In der Sitzung vom 16.12.2024 hat das Gremium beschlossen, dass die Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2025 gilt und in diesem Jahr eine neue Berechnung für die Jahre 2026 bis 2028 stattfindet. Die Kalkulation der neuen Gebührensätze wurde von der Firma Allevo Kommunalberatung erstellt.

Die Verwaltung hat zwei Verschiedene Satzungsvarianten zur Neufassung vorbereitet.

Variante 1 zeigt den bekannten Weg mit einer Verbrauchsgebühr auf:

	Netto	brutto (mit 7 % USt)
Wasserverbrauchsgebühr m^3	1,74 €/m ³	1,8618 €/m ³
Grundgebühr Q ₃ 4 QN 2,5 Monat	8,36 €/Monat	8,9452 €/Monat

Variante 2 behandelt die Verbrauchsgebühren als Zonentarif. Unter Zonentarif ist die Aufteilung der Verbrauchsgebühren nach Verbrauchsmengen in einzelne Zonen zu verstehen. Dies hat zur Folge, dass sich die Wasserverbrauchsgebühr für Großverbraucher innerhalb der verschiedenen Zonen ändert und dies Auswirkung auf die Gesamtkalkulation hat:

	Netto	brutto (mit 7 % USt)
Wasserverbrauchsgebühr m^3 (Mengen bis 1.000 m ³)	1,84 €/m ³	1,9688 €/m ³
Wasserverbrauchsgebühr m^3 (Mengen ab 1.001 m ³)	1,47 €/m ³	1,5729 €/m ³
Wasserverbrauchsgebühr m^3 (Mengen ab 3.001 m ³)	0,92 €/m ³	0,9844 €/m ³
Grundgebühr Q ₃ 4 QN 2,5 Monat	8,36 €/Monat	8,9452 €/Monat

Das Gremium hat sich in der Sitzung vom 17.11.2025 einstimmig für Variante 2 ausgesprochen. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2026 verschiedene Wasserverbrauchsgebühren erhoben werden.

Beschlussfassung

Variante 2

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 6. Oktober 2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Die wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3)
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs-sätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsme-thode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.



4. Die Gebühren sollen nach abgabenrechtlichen Aspekten erhoben werden.
5. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen soll nicht erfolgen.
6. Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 54,00 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
7. Auf Grundlage der Variante 2 der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 wie folgt festgesetzt:

	Netto	brutto (mit 7 % USt)
Wasserverbrauchsgebühr (Mengen bis 1.000 m ³)	1,84 €/m ³	1,9688 €/m ³
Wasserverbrauchsgebühr (Mengen ab 1.001 m ³)	1,47 €/m ³	1,5729 €/m ³
Wasserverbrauchsgebühr (Mengen ab 3.001 m ³)	0,92 €/m ³	0,9844 €/m ³
Grundgebühr Q ₃ 4 QN 2,5 Monat	8,36 €/Monat	8,9452 €/Monat

8. Der Gemeinderat stimmt der Variante 2 der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) zu.

Abstimmungsergebnis

anwesend:	15
befangen:	0
für den Beschluss:	14
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	1

Der Beschluss ist mehrheitlich gefasst.

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ist ebenfalls im aktuellen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

TOP 6 Einführung eines digitalen RechnungswORKFLOWS über die Finanzsoftware Infoma

Sachverhalt

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Einführung der sogenannten E-Rechnung ab dem 01.01.2025 beschlossen. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen Dateiformat erstellt, übermittelt und empfangen wird. Bereits heute besteht für Unternehmen (und auch Kommunen) die Pflicht, E-Rechnungen entgegen nehmen zu können. Ab dem 01.01.2027 besteht daneben auch die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen.

Die derzeit bei der Gemeindeverwaltung und deren Einrichtungen eingehenden Rechnungen werden in Papierform bearbeitet und abgelegt. Die Wege und die Zeiten, die eine Rechnung zurücklegt, sind häufig lang und aufwendig. Mit der Einsetzung des RechnungswORKFLOWS können die Rechnungen direkt im Finanzprogramm digital bearbeitet werden.

Für die Einführung und Umsetzung des digitalen RechnungswORKFLOWS fallen voraussichtlich die nachfolgend aufgelisteten Kosten

an. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts können sich jedoch noch Änderungen ergeben.

- Einmalige Bereitstellung (Projekt und Installation) 22.711,00 €
- Zusätzliche jährliche laufende Kosten 10.742,92 €

Hervorzuheben ist, dass zur Einführung des digitalen RechnungswORKFLOWS im nächsten Jahr die Voraussetzungen zur Erstellung von E-Rechnungen geschaffen wird. Diese Projektdauer wird einige Monate in Anspruch nehmen.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt die Einführung des digitalen RechnungswORKFLOWS im Finanzsystem Infoma vom Rechenzentrum Komm. One AöR zu den genannten Konditionen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis

anwesend:	15
befangen:	0
für den Beschluss:	15
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 7 Haushalt Gemeindewald 2026 - Genehmigung Bewirtschaftungsplan 2026

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat das Kreisforstamt den Bewirtschaftungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 für den Gemeindewald Rot an der Rot vorgelegt.

Er sieht Einnahmen aus dem Holzverkauf von 25.900,00 € vor. Ausgabenseitig werden in der Summe rd. 23.800,00 € veranschlagt, wovon 11.000,00 € für die Bestandspflege, den Waldschutz sowie für Kulturen vorgesehen sind.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Der vom Kreisforstamt Biberach aufgestellte Bewirtschaftungsplan vom 15.10.2025 für das Forstwirtschaftsjahr 2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

anwesend:	15
befangen:	0
für den Beschluss:	15
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 8 Genehmigung von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

Sachverhalt

Seit der letzten Genehmigung des Gemeinderates sind mehrere Geld- und Sachspenden in der Gemeinde Rot an der Rot eingegangen:

Spendengeber	Empfänger	Zweck	Wert
Schilling, Johannes	Kindergarten Arche Noah in Rot	Geldspende	50,00 €
Schilling, Johannes	Kindergarten Arche Noah in Rot	Geldspende	180,00 €
Elternbeirat des Kindergarten Ellwangen	Gemeinde Rot an der Rot – Ortsteil Ellwangen	Geldspende zur Sanierung des Spielplatzes in Ellwangen	200,00 €
Spendenkasse beim Sommerfest des Kindergarten Ellwangen	Gemeinde Rot an der Rot – Ortsteil Ellwangen	Geldspende zur Sanierung des Spielplatzes in Ellwangen	285,81 €



Narrenzunft Bawaldbohle Ellwangen e.V.	Gemeinde Rot an der Rot – Ortsteil Ellwangen	Geldspende für die 750 Jahre Ellwangen Bepflanzung	2.300,00 €
Narrenzunft Bawaldbohle Ellwangen e.V.	Gemeinde Rot an der Rot – Ortsteil Ellwangen	Geldspende zur Sanierung des Spielplatzes in Ellwangen	30,00 €
Musikverein Ellwangen e.V.	Gemeinde Rot an der Rot – Ortsteil Ellwangen	Geldspende zur Sanierung des Spielplatzes in Ellwangen	750,00 €
Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG	Kindergarten Arche Noah in Rot	Geldspende	100,00 €

Beschlussfassung

Der Gemeinderat:

1. beschließt die Annahme der in der Sitzungsvorlage genannten Spenden im Wert von insgesamt 3.895,81 €.
2. beauftragt die Verwaltung, soweit zulässig, eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

Abstimmungsergebnis

anwesend: 15

befangen: 0

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 0

Enthaltungen: 0

Der Beschluss ist einstimmig gefasst.

TOP 8 Fragen aus dem Gemeinderat

Sachverhalt

Einbeziehungssatzung Meisterweg

Ein Gemeinderat stellt den Antrag, dass in der nächsten Sitzung Dezember 2025 spätestens in der Januarsitzung 2026 (wurde verschoben auf den 02.02.2026) der Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß BauGB § 34 Abs. 4 Nr. 3 für das Flurstück 101/1, Gemarkung Haslach, Gemeinde Rot an der Rot, Kreis Biberach an der Riß mit Beschlussvorschlag behandelt wird/in die Tagesordnung aufgenommen wird.

BM Maaß erläutert das Vorgehen, dass nach der Gemeindeordnung 1/6 der Gemeinderäte den Antrag unterstützen muss, um diesen in der nächsten oder übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen. Er verweist auf zugehörige Bauvoranfrage und macht deutlich, dass die Ablehnungsgründe des Landratsamts auch bei einer Einbeziehungssatzung zu berücksichtigen sind. Er versichert, den Punkt auch ohne Abstimmung über den Antrag am 02.02.2026 auf die Tagesordnung zu setzen.

Das Gremium sieht daher über die Abstimmung des Antrages hinweg.

Schulentwicklung und Sanierung der Abt-Hermann-Vogler-Schule
Aus der Mitte des Gremiums wird angeregt, eine Klausur durchzuführen. Hierzu werden verschiedene Vorschläge eingebbracht. Man verständigt sich sowohl das Thema Schulplanung als auch das Thema Nahwärme zu behandeln und jeweils eine fachliche Beratung hinzu zu ziehen.

Photovoltaik

Ein Gemeinderat schlägt vor, PV-Anlagen auf den Dächern der Hochbehälter anzubringen. Er ist der Ansicht, dass sich dies für die Gemeinde lohnen würde.

BM Maaß sagt zu, diese Anregung aufzunehmen. Er ergänzt, dass PV-Anlagen bisher an sehr wenigen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde angebracht sind.

Thema Bauturbo

Ein Gemeinderat zeigt Interesse an den Regelungen zum Bauturbo, welche Ende Oktober in Kraft getreten sind. Er bittet die Verwaltung, sich über die Möglichkeiten des Verfahrens zu informieren. BM Maaß bestätigt, dass sich die Verwaltung hierüber erkundigt.

Eingangsbereich Grundschule Haslach

Ein Gemeinderat möchte in Erfahrung bringen, wie der aktuelle Stand zum Eingangsbereich der Grundschule Haslach ist. BM Maaß sichert zu, sich nochmals mit dem Bauamt abzustimmen und den Umsetzungszeitpunkt mitzuteilen.

Liebe Vereine, sehr geehrte Mitglieder,

wir möchten auch in diesem Jahr einen gemeinsamen Jahresrückblick veröffentlichen.

Dafür laden wir alle Vereine ein, **kurz** über Ihre Highlights 2025 zu berichten und **ein**

Foto beizustellen. Sie haben die Möglichkeit, wertvolle Momente, Erfolge oder besondere Projekte vorzustellen – wir werden jeden Beitrag bei der Veröffentlichung im Jahresrückblick berücksichtigen.

So senden Sie Ihren Beitrag:

- Kurzer Text (max. 100 Worte)
- Foto (geeignetes Mitglieds- oder Veranstaltungsbild, ideal in hoher Auflösung)
- Ansprechpartner und ggf. Kontaktangaben

Abgabetermin:

- Einsendefrist: bis einschließlich 30.11.2025
- Versandadresse: Mitteilungsblatt@rot.de

Wir freuen uns auf vielfältige Berichte und Bilder, die das bunte Vereinsleben unserer Gemeinde widerspiegeln. Die redaktionelle Auswahl erfolgt durch das Rathaus.

Mit freundlichen Grüßen die Gemeindeverwaltung

Straßensperrung

Am 01.12.2025 von 07:30 - 12:00 Uhr ist die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Spindelwag und Mühlberg auf der Höhe Einöde 1 aufgrund von Arbeiten an einer Trafostation für den Fahrzeugverkehr vollständig gesperrt.

Fundamt Rot an der Rot

Folgende Fundsachen wurden bei der Gemeindeverwaltung abgegeben:

- Kalenderbuch 2025 schwarz
- Autoschlüssel mit Hausschlüssel
- Kinder Brille mit Sehstärke (grün mit blau)
- Graue Mütze mit Licht
- Katze (grau) ca. 7 Monate alt (weiblich)

Die Fundsachen können bei der Gemeindeverwaltung Rot an der Rot, Zimmer 2, nach Terminvereinbarung und zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.



Gemeinde Rot an der Rot Landkreis Biberach

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Rot an der Rot

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 17. November 2025 die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rot an der Rot betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie



1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nicht-

zahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung geschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswände und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:



1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage)
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie kann sich dabei der von ihr zugelassenen Firmen bedienen (vgl. § 1 Abs. 2).
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.



§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor

Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Gemeinde setzt grundsätzlich digitale Messeinrichtungen mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ein, um den Wasserverbrauch zu ermitteln. Diese werden nach Bedarf und am Jahresende elektronisch ausgelesen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, mithilfe der Funkwasserzähler verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (mindestens einmal im Jahr) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die im Funkzähler gespeicherten Daten müssen nach spätestens 500 Tagen gelöscht werden.

- (3) Dem Einsatz des Funkmoduls kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen. Digitale Messeinrichtungen mit ausgeschaltetem Funkmodul werden von Beauftragten der Gemeinde oder vom Anschlussnehmer mindestens jeweils zum Jahresende abgelesen bzw. ausgelesen.
- (4) Widerspricht der Anschlussnehmer den Einsatz des Funkmoduls, so fällt für die Deaktivierung des Funkmoduls eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € an. Für die manuelle Verarbeitung der von der Gemeinde oder dem Anschlussnehmer abgelesenen Zählerstandes bei infolge des Widerspruchs deaktiviertem Funkmodul, wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € erhoben.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.



III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsscheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach 34 Abs. 4 S.1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, züglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünanlagen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
 2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosszahl gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei



- Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Bau-massenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschoßen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **2,38 €**. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung



- erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasseraufnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt 8,36 € / Monat (netto) bzw. **8,9452 € / Monat (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird jeder Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,84 € (netto) bzw. **1,9688 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden, innerhalb eines Veranlagungszeitraums bezogenen Kubikmeter Wasser je Anschlussnehmer:

- für die ersten 1.000 m³ 1,84 € (netto) bzw. **1,9688 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**
 - für die weiteren 1.001 m³ bis 3.000 m³ 1,47 € (netto) bzw. **1,5729 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**
 - für die weiteren m³ 0,92 € (netto) bzw. **0,9844 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,84 € (netto) bzw. **1,9688 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
 - (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42) pro Kubikmeter 1,84 € (netto) bzw. **1,9688 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen

hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahrs.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.



§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen;
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 21 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle;
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schulhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht



werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchs- anlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 12. Dezember 2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rot an der Rot, den 17. November 2025

gez.
Andreas Maaß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffnungstage und Schließtage des Bürgerbüros vom 22.12.2025 – 06.01.2026

Montag, 22.12.2025

Vormittag von 8-12 Uhr **nur mit Termin**
Nachmittag von 14-16 Uhr **nur mit Termin**



Dienstag, 23.12.2025

Vormittag von 9-12 Uhr **nur mit Termin**

Montag, 29.12.2025

Telefonisch **für Notfälle** von 10-11 Uhr **unter 015204978504** **erreichbar**

Dienstag, 30.12.2025

Telefonisch **für Notfälle** von 10-11 Uhr **unter 015204978504** **erreichbar**

Montag, 05.11.2026

Telefonisch **für Notfälle** von 10-11 Uhr **unter 015204978504** **erreichbar**

Die Ortsverwaltungen Ellwangen und Haslach sind in dieser Zeit vollständig geschlossen

Hier endet der amtliche Teil.

Für die nachfolgenden Inhalte sind die jeweiligen Institutionen verantwortlich.

Freiwillige Feuerwehr

Leistungsabzeichen in Bronze erfolgreich abgelegt

Kameraden der Feuerwehren Rot an der Rot, Spindelwag und Haslach haben am Samstag in Ingerkingen das **Leistungsabzeichen in Bronze**, nach den neuen Richtlinien, erfolgreich abgelegt. Unter den Augen der Schiedsrichter stellten die Kameradinnen und Kameraden bei eisigen Temperaturen ihr Können eindrucksvoll unter Beweis. Gefordert waren präzises Arbeiten nach Feuerwehrdienstvorschrift, Teamgeist und ein sicherer Umgang mit Gerät und Technik. Besonders die neuen Vorgaben/Abläufe und die zusätzlichen Module verlangten von den Teilnehmern eine gründliche Vorbereitung und ein hohes Maß an Konzentration. Mit großem Engagement und intensiven Übungsstunden gelang es beiden Gruppen, die Aufgaben souverän zu meistern.

Wir gratulieren den Teilnehmern herzlich zu diesem wichtigen Erfolg. Das Leistungsabzeichen ist nicht nur ein Zeichen für fachliche Qualifikation, sondern auch für die starke Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.



Freiwillige Feuerwehr Ellwangen

Der nächste Übungsabend der FFW Ellwangen findet am Freitag 28.11 um 20 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt
Der Feuerwehrkommandant

Freiwillige Feuerwehr Spindelwag



Die FFW Spindelwag unterstützt auch in diesem Jahr die Päckchen-Aktion

Mit einem kleinen Weihnachtsgeschenk und dringend benötigten Grundnahrungsmitteln hilft die Malteser Glücksbringer Aktion bedürftigen Kindern und deren Familien über den Winter. In diesem Jahr werden die Pakete für notleidende Kinder und Familien in Rumänien gesammelt. Wie kann man die Aktion unterstützen? Sie packen ein kleines Weihnachtspäckchen gemäß Packliste und geben dieses am Feuerwehrhaus der FFW Spindelwag ab. Die Malteser der Diözese Augsburg bringen Ihre Weihnachtspäckchen dann direkt zu den hilfesuchenden Kindern und Familien.

Die Packliste setzt wie folgt zusammen:

Packliste

- Ein Geschenk oder Spielzeug (Malblock & Buntstifte/Kuscheltier)
- 1 Duschgel
- 1 Zahnbürste
- 1 Zahnpasta
- 1 kg Zucker
- 2 kg Mehl
- 1 kg Reis
- 1 kg Nudeln
- 1 Päckchen Salz
- 1 Liter Speiseöl (keine Glasflasche)
- 2 Packungen Früchtetee
- 2 Packungen Kekse
- 2 Tafeln Schokolade



Die Pakete können an folgenden Tagen im Gerätehaus der FFW in Spindelwag abgegeben werden.

- Dienstag, den 09.12.2025 von 18:30 bis 20:00 Uhr
- Donnerstag, den 11.12.2025 von 18:30 bis 20:00 Uhr

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://www.malteser.de/standorte/bistumaugsburg/dienste/gluecksbringer.html> Im Vorfeld möchten wir uns für Ihre Unterstützung bedanken!
Ihre Freiwillige Feuerwehr Spindelwag

Bildung & Betreuung

Abt-Hermann-Vogler-Schule

Autorenlesung im Rahmen des Frederick-Tages 2025

Am 15. Oktober 2025 bekam unsere Grundschule Besuch der Autorin Dagmar Petrick. Frau Petrick ist Kinderbuchautorin und hat im Rahmen des „Frederick-Tages“ unseren Grundschülern in 2 Gruppen aus ihren Büchern vorgelesen.

Den Klassen 1 und 2 hat Frau Petrick aus ihrem Buch „Ein Professor für die Erdnuss: Das ungewöhnliche Leben des George Washington Carver“ vorgelesen.

In den Klassen 3 und 4 aus ihrem Buch „Martha, Helen und der Weg aus der Dunkelheit“.

Beide Bücher wurden interessant, anschaulich (mit einem „Roten Faden“) und einfühlsam vorgestellt. In Gesprächen mit unseren Grundschulkindern erklärte Frau Petrick vor und nach ihren beiden Lesungen die zum Teil geschichtlichen Hintergründe und Zusammenhänge ihrer Bücher.

Nach den Lesungen beantwortete Frau Petrick noch viele Fragen der Kinder und gab fleißig Autogramme.

Herzlich bedanken möchten wir uns bei Carola Schlichting, die den Tag organisiert hat und bei unserem Förderverein Grund- und Werkrealschule AHVS Rot an der Rot, der die Autorenlesung finanziell unterstützt und somit ermöglicht hat.



Die Physikanten zu Gast an der Abt-Hermann-Vogler-Schule
Am Freitag vor den Herbstferien durften die Klassen 1 bis 6 der Abt-Hermann-Vogler-Schule eine besondere Wissensshow erleben: Die Physikanten waren zu Besuch!

Mit eindrucksvollen Experimenten ließen sie die Elemente lebendig werden – Flammen loderten, Wasser rauschte durch die Luft, die Schwerkraft wurde besiegt und sogar Wirbelringe flogen quer durch den Raum.

Die Kinder erfuhren auf spannende und humorvolle Weise viele Aspekte aus dem Bereich der Naturwissenschaft. Ein kleines Tännchen verwandelte sich plötzlich in einen spektakulären Feuerball

und mit Wasser wurde eine Rakete beeindruckend durch die Turnhalle geschossen.

Trotz aller Effekte stand die Sicherheit selbstverständlich immer an erster Stelle.

Wir danken der Vector Stiftung aus Stuttgart sowie unserem Förderverein Grund- und Werkrealschule AHVS Rot an der Rot herzlich für die Unterstützung dieses besonderen Events.

Für alle Beteiligten war es ein begeisterndes und lehrreiches Erlebnis, das uns noch lange in Erinnerung bleiben wird!



Grundschule Ellwangen-Dietmanns

Physik zum Staunen: „Die Physikanten“ begeistern die ganze Schule



Ende Oktober erlebte die gesamte Schulgemeinschaft der Grundschule Ellwangen-Dietmanns ein besonderes Highlight: Die bekannte Wissenschafts-Show „**Die Physikanten**“ verwandelte die Sporthalle in Rot an der Rot in ein lebendiges Physiklabor. Mit einer Mischung aus Humor, Spannung und überraschenden Effekten brachte der Künstler den Kindern physikalische Phänomene auf eindrucksvolle Weise näher. Ob spektakuläre Experimente, verblüffende Knalleffekte oder knifflige Denkaufgaben – die Schülerrinnen und Schüler waren von Anfang an voll dabei. Begeistert rätselten und errieten sie, was wohl hinter den verblüffenden Erscheinungen steckt, und lernten dabei spielerisch naturwissenschaftliche Zusammenhänge kennen. Am Ende waren sich alle einig: Eine grandiose Veranstaltung, die nicht nur für viel Spaß sorgte, sondern auch die Neugier auf die Welt der Physik nachhaltig geweckt hat. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Förderverein der Abt-Hermann-Vogler-Schule Rot an der Rot, der uns hierzu einlud. Ein herzliches Dankeschön an Frau Heike Ehrhart. Unser Dank gilt auch der Vector Stiftung Stuttgart, die die Veranstaltung bezuschusste.





Büchereinachrichten

NACHRICHTEN DER BÜCHEREI ROT AN DER ROT



Neue spannende Krimis für die langen Abende

Arenz, Ewald: **Das Diamantenmädchen** (2025/409)
(Ein geheimer Diamantenhandel, ein Mord und ein Rohdiamant führen die Polizei auf Irrwege.)

Dries, Maria: Der Kommissar und die Morde von Verdon (2025/406)

Dries, Maria: Der Kommissar und die verschwundenen Frauen von Barnevile (2025/405)
(zwei spannende Krimis um den Ermittler Philippe Lagarde in der Normandie)

Fitzek, Sebastian: **Der Nachbar** (2025/469) Psychothriller

(Das Unheimliche lauert im engsten Umfeld - der neue nervenzerreißende Psychothriller von Bestseller-Autor Sebastian Fitzek sorgt für garantiert unruhige Nächte!)

Goerz, Tommie: **Frenzel** (2025/470)

(Ein Ex-Knasti wird zum hartnäckigen Privatermittler. Kann das gutgehen?)

Holt, Anne: **Eine Idee von Mord** (2025/411)

(Selma Falck überlebt knapp einen Anschlag, bei dem die Abgeordnete Linda stirbt. Sie geht davon aus, dass sie das eigentliche Ziel des Anschlags war.)

Lillegraven, Ruth: **Dunkler Abgrund** : Thriller (2025/412)

(Wenn die Täterin zum Opfer wird - der norwegische Pageturner.)

Raether, Till: **Danowski: Unter Wasser** (2025/413)

(In Hamburgs beliebtestem Spaßbad wird eine junge Frau verschleppt, am Samstagvormittag, zur absoluten Stoßzeit. Mittendrin Kommissar Adam Danowski und seine Tochter.)

Steck, Sabine: **Mörderische Delikatessen** (2025/407)

(Der erste Fall für Emma Ferrari: Emma, die einen Feinkostladen betreibt, ist fest entschlossen den Mörder ihres Vermieters selbst zu finden.)

Hinweis zum Quiz am Buchsonntag:

Es liegen immer noch Trostpreise bei uns für: Karin und Anja Goldhofer, Moritz Lang, Paula und Valentin Lämmle, Nick Hartmann und Hannes.

Zum Beginn des Advents wollen wir eine neue Aktion ausprobieren: **Adventsfenster bei der Bücherei**

Am **Sonntag, 30. November um 17 Uhr** wird das erste Fenster unserer Bücherei besonders geschmückt, und wir laden alle, die Lust dazu haben, zu einer besinnlichen Adventsstunde ein.

Mit einer kleinen Geschichte bei Punsch, Glühwein und Lebkuchen wollen wir den ERSTEN ADVENT begrüßen. Besonders Familien mit Kindern sind herzlich eingeladen, gerne auch mit Laternen. Wer möchte, kann für die Getränke einen eigenen Becher mitbringen.



Lesecafé in der Bücherei

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 9 bis 11 Uhr

Wir laden ein zum „Lesecafé“ im Advent. Bei Gebäck und Kaffee wollen wir mit besinnlichen Texten und Musik in die Advents- und Weihnachtzeit einführen. Lassen Sie sich verwöhnen.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo – Do: 15.30 – 17.30 Uhr

Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

ONLEIHE: 24 Stunden täglich; www.libell-e.de

FILMFRIEND: 24 Stunden täglich; <https://rot.filmfriend.de>

Kontakt:

Tel: 08395/ 9589891

Mail: info@koeb-rot.de

Internet: www.koeb-rot.de

Instagram: [@buecherei.rot](https://www.instagram.com/buecherei.rot)

Smartphone: App: bibkat



Kirchliche Nachrichten

Katholische Nachrichten Seelsorge Rot-Iller



Das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Rot-Iller:

P. Johannes-Baptist Schmid O.Praem., Pfarrer

(freier Tag: Donnerstag)

Tel. 08395 / 93699-11

e-mail: Johannes-Baptist.Schmid@drs.de

Gordon Asare, Pfarrvikar

(freier Tag: Montag; beim Studium: Dienstag u. Mittwoch)

Tel. 08395 / 93699-16

e-mail: Gordon.Asare@drs.de

Fabian Burmeister, Gemeindeassistent im Berufspraktischen Jahr

Tel. 08395/93699-12

e-mail: Fabian.Burmeister@drs.de

Pfarrer i.R. Paul Notz

Tel. 07354 / 9373660

Gemeinsame Kirchenpflege der SE:

Julia Bixenmann

Hauptstraße 24, 88450 Berkheim, Tel. 08395/93109

Email: julia.bixenmann@drs.de

Öffnungszeit: Montag: 14.00-17.00 Uhr
u. nach Absprache

Kath. Pfarramt St. Verena, Rot a.d. Rot

Klosterhof 5/1

(Zentrales Pfarramt für die Seelsorgeeinheit)

Pfarrbüro: Inge Schmidberger/Margarete Denz

Tel. 08395 / 93699-0, Fax 08395 / 93699-20

e-mail: StVerena.RotanderRot@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 10.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch 10.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Konrad, Berkheim

Pfarrbüro: Margarete Denz

Tel. 08395 / 1248, Fax 08395 / 93100

e-mail: StKonrad.Berkheim@drs.de

Öffnungszeiten: Montag 14.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 11.30 Uhr

Kath. Pfarramt St. Martin, Tannheim

Pfarrbüro: Franziska Hecker

Tel. 08395 / 2348, Fax 08395 / 7834

e-mail: StMartinus.Tannheim@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 17.30 – 19.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Kilian, Ellwangen

Pfarrbüro: Hilde Föhr

Tel. u. Fax 07568 / 241

e-mail: pfarramt-ellwangen@web.de

e-mail: mitteilungsblatt-stkilianundursula@web.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 9.00 – 10.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Petrus, Haslach

Pfarrbüro: Anne Schäle

Tel. 08395 / 2394

e-mail: StPetrusInKetten.Haslach@drs.de

Öffnungszeiten: Mittwoch 16.30 – 18.00 Uhr

Homepage der SE Rot-Iller: www.se-rot-iller.drs.de

Instagram: [seelsorgeeinheit.rot.iller](https://www.instagram.com/seelsorgeeinheit.rot.iller)

Beerdigungsbereitschaft

30.11. -06.12.2025

P. Johannes-Baptist Schmid

O.Praem., Pfarrer

08395/93699-11

Impuls

Alle herzen warten auf Dich - bist du der halt im V orübergang - sind wir Eingeschrieben in das Netz deiner Liebe und T räume - glauben wir

Michael Lehmler

Gottesdienstordnung SE Rot-Iller

Freitag, 28. November

07.45 Hasl Schülergottesdienst
09.55 Tann Rosenkranz im Kirchengemeindehaus
10.30 Tann Eucharistiefeier im Kirchengemeindehaus (f. Johannes und Jaime Romeu u. Hedwig Romeu-Laux, f. Theresia u. Alois Jäger, f. Ingrid Bangert u. Johannes Angele)
15.00 Rot Rosenkranz

Samstag, 29. November

09.30 –
16.00 KIBon Besinnungstag
14.00 Ellw Seniorena advent in der Festhalle
19.00 Tann Vorabendmesse – Rorate (f. Pfarrer Günter Hütter, wir gedenken auch Johanna u. Johann Martin u. verst. Angeh., wir gedenken auch Rosi Stützle, Beatrix Zachmann)

Sonntag, 30. November – 1. Adventssonntag

09.00 Hasl Eucharistiefeier mit Solo Susanne Nestel (f. d. Leb. u. Verst. d. SE, wir gedenken auch Karl Schöllhorn, Ingo Schneider, Waltraud Schneider, Maria u. Ignaz Riegger u. verst. Angeh.)
09.00 KIBon Eucharistiefeier m. Segnung der Adventskränze
10.15 Rot Wort-Gottes-Feier
10.15 Berk Hochamt zum Konradsfest, mitgestaltet v. Kirchenchor, mit Aufnahme und Verabschiedung der Minis
10.15 Ellw Eucharistiefeier (f. Gebhard Merk u. verst. Angeh., wir gedenken auch Josef Dengler u. verst. Angeh., Adelheid u. Hans Schwehr, Sali u. Heini Längst u. verst. Angeh., Hermann Angele, Anton Kiefer)
14.30 KIBon Vortrag Pf. Dr. Sproll „Der Heilige Carlo Acutis und die heilige Eucharistie“
15.15 KIBon Anbetungszeit (ca. 45 Min.)
17.00 Bonl Rosenkranz um den Frieden
17.00 Tann ADVENT erleben – vor dem Kirchengemeindehaus (s. Artikel)

Dienstag, 2. Dezember – Hl. Luzius, Bischof Chur

07.40 Tann Schülergottesdienst in der Schul-Aula
14.00 Tann Seniorena advent im Kirchengemeindehaus
19.00 Rot Eucharistiefeier - Rorate mit Chor grenzenlos (f. Frida u. Konrad Martin, wir gedenken auch Anton Sailer u. verst. Angeh.)

Mittwoch, 3. Dezember – Hl. Franz Xaver, Ordenspriester

07.40 Berk Schülergottesdienst
08.25 Hasl Rosenkranz
09.00 Hasl Morgenlob
14.00 Berk Seniorena advent im Pfarrstadel
18.15 Ellw Rosenkranz
19.00 Ellw Eucharistiefeier – Rorate (f. Sigrun u. Robert Popp u. verst. Angeh.)

Donnerstag, 4. Dezember – Priesterdonnerstag, Hl. Barbara, Märtyrin, Sel. Adolph Kolping

07.30 Rot Schülergottesdienst



09.00	Tann	Mütter beten – Kirchengemeindehaus
Freitag, 5. Dezember – Herz-Jesu-Freitag		
07.45	Hasl	Schülergottesdienst
14.00	Hasl	Seniorenadvent im Dorfgemeinschaftshaus
15.00	KlBon	Eucharistiefeier und Anbetung, anschließend ist Haus- Krankenkommunion möglich (s. Artikel)
15.00	Rot	Rosenkranz
Samstag, 6. Dezember – Hl. Nikolaus, Bischof		
15.00	KlBon	Rosenkranz und Beichtgelegenheit bei Pfr. Notz
19.00	Berk	Rorate – Lichter-Gottesdienst für Sternenkinder, gestaltet vom Team Trauercafé (f. Maria Burghart, wir gedenken auch Günther Weber u. alle verst. Angeh. d. Familie Weber, f. alle Sternenkinder))
Sonntag, 7. Dezember – 2. Adventssonntag		
08.00	Berk	Pilgermesse
09.00	Tann	Eucharistiefeier (f. Helen u. Josef Hennek u. verst. Angeh. u. f. Arme Seelen, wir gedenken auch Hermann Guter u. verst. Angeh. d. Fam. Guter)
09.00	Hasl	Wort-Gottes-Feier, musikalisch umrahmt von den Veehharfen
10.15	Rot	Eucharistiefeier (f. die Leb. u. Verst. d. SE 1. Jahrtag Rosa Dengler, wir gedenken auch Armin Dengler, Edwin u. Lotta Kling u. Gabi Ziesel)
10.15	Berk	Kinderkirche im Pfarrstadel
10.15	Ellw	Eucharistiefeier (, 1. Jahrtag Erwin Brodd, wir gedenken auch Ida u. Hubert Brodd, Josef Ries, Otto Merk, Pia, Engelbert u. Robert Albrecht, Conny, Elisabeth u. Ernst Gaibler)
10.15	Ellw	Kinderkirche im Pfarrsaal
11.30	Berk	Taufe von Ben Beilmann
14.00	Rot	Seniorenadvent i. Jugendhaus St. Norbert
15.00	KlBon	Eucharistische Anbetung in Stille
17.00	Bonl	Rosenkranz um geistliche Berufungen

Sonstige Informationen

Kirche Tannheim

Aufgrund der Handwerksarbeiten in der Kirche Tannheim findet der Freitagsgottesdienst voraussichtlich bis Weihnachten weiterhin im Kirchengemeindehaus statt.

Senioren-Adventsfeier in der Seelsorgeeinheit

Es hat in unserer Seelsorgeeinheit eine gute Tradition, dass im Advent die Senioren zu einem adventlichen Nachmittag eingeladen werden. Diese finden statt:

Ellwangen: Sa. 29.11., um 14.00 Uhr Festhalle

Tannheim: Di. 02.12., um 14.00 Uhr Kirchengemeindehaus

Berkheim: Mi. 03.12., um 14.00 Uhr Pfarrstadel

Haslach: Fr. 05.12., um 14.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus

Rot: So. 07.12., um 14.00 Uhr Jugendhaus St. Norbert

Advent erleben - „Begegnungen“

Auch dieses Jahr laden wir zum Beginn der Adventszeit ein –

Advent erleben „Begegnungen“

Sonntag, 30. November, 17.00 Uhr – Kirchengemeindehaus

Tannheim

Wir laden ein zu einer kurzen besinnlichen Eröffnung der Adventszeit...

... und freuen uns besonders auf den Besuch von Familien mit Kindern, gerne auch mit Laternen.

Haus-Krankenkommunion mit Pfarrer Notz

Am Freitag 5. Dezember besteht die Möglichkeit von Pfarrer Notz, nach dem 15-Uhr-Gottesdienst die Haus-Krankenkommunion zu empfangen.

Anmeldung im Pfarrbüro St. Verena Rot an der Rot oder direkt bei Pfarrer Paul Notz Tel. 07354/9373660.

Hauskommunion vor Weihnachten

Wenn Sie die Hauskommunion vor dem Weihnachtsfest empfangen möchten und nicht zu den regelmäßig besuchten Gemeindemitgliedern gehören, dann melden Sie sich doch bitte bis Montag, 8. Dezember im Pfarrbüro Rot. Tel. 08395/93699-0. Gerne können Sie auch die Hl. Kommunion selber Ihren kranken oder älteren Angehörigen vom Gottesdienst mit nach Hause nehmen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich gerne bei Pater Johannes.

Carlo-Acutis-Ausstellung im Kloster Bonlanden

Im Jubiläumsjahr „Pilger der Hoffnung - auf dem Weg des Friedens“ laden die Schwestern vom Kloster Bonlanden zur Ausstellung der „Eucharistischen Wunder in der Welt“ ein, die bis 30.12. in der Klosterkirche Bonlanden zu sehen ist. Carlo Acutis (1991 – 2006) hat diese Ausstellung zusammengestellt. Sie sehen dokumentierte eucharistische Wunder aus aller Welt – bewegende Zeugnisse der Gegenwart Christi in der Eucharistie.

Die Franziskanerinnen von Bonlanden haben zusammen mit Pfarrer Paul Notz und Pater Johannes-Baptist ein Rahmenprogramm zur Ausstellung zusammengestellt. Dieses finden Sie unter www.kloster-bonladen.de.

Den zweiten Teil der Carlo-Acutis-Ausstellung können Sie dann ab dem 1. März 2026 in der Klosterkirche St. Verena Rot sehen.

Nikolausbesuche in Rot

Familien in Rot, die einen Nikolausbesuch am Freitag, 5. Dezember 2025 wünschen, können sich bis spätestens Montag, 01. Dezember 2025 in den Kindergärten St. Josef, Tel: 9126090, von 14.00-15.00 Uhr sowie Arche Noah, Tel: 7096 von 15.00-16.00 Uhr oder bis spätestens 1. Dezember bei Monika Gratzl, Tel: 2673 (von 18.00-19.00 Uhr) melden.

In den Kindergärten hängen die Listen aus, wo sich die Familien eintragen können. Der Nikolausbesuch kostet nichts. Spenden werden an das Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach weitergegeben.

Das Roter Nikolausteam

Hinweis und Einladung zum Bußgottesdienst und Beichtgelegenheiten im Advent

Bußgottesdienst für die ganze Seelsorgeeinheit Rot-Iller:

Dienstag, 16.12.2025 - 19.00 Uhr Berkheim

Beichtgelegenheiten:

06.12.2025 - 15.00 Uhr bei Pfr. Notz, Kloster Bonlanden

08.12.2025, ca. 19.45 Uhr im Anschluss an den Lobpreis bei Pfr. Gordon in Spindelwag

13.12.2025, 15.00 Uhr bei Pfr. Gordon, Kloster Bonlanden

20.12.2025, 15.00 Uhr bei P. Johannes, Kloster Bonlanden

Sie können auch einen individuellen Termin vereinbaren.

Firmvorbereitung

Liebe Firmlinge!

Am Wochenende 05./06.12. finden die ersten beiden Katechese-Treffen mit Beichte der Firmlinge statt.

Termin 1: Freitag, 05.12., 15.00-18.00 Uhr im Gemeindehaus Rot, Klosterhof 5. Oder:

Termin 2: Samstag, 06.12., 09.00-12.00 Uhr im Pfarrstadel Berkheim. Hauptstraße 24.

Die beiden weiteren Termine sind am 16./17. Januar 2026. Bitte komm zu dem Termin, zu dem Du Dich angemeldet hast.

Fabian Burmeister

Rorate-Gottesdienste

In der Adventszeit finden wieder zahlreiche Rorate-Gottesdienste statt, die wir im Kerzenlicht feiern. Sie dürfen dazu gerne Ihre eigene Kerze mit einem geeigneten Wachsschutz mitbringen.



Rorate-Gottesdienst für Sternenkinder

Berkheim, am Samstag, 06. Dezember um 19 Uhr, findet in der Berkheimer Kirche „St. Konrad“ ein Rorate-Lichter-Gottesdienst für Sternenkinder statt. Diesen Gottesdienst gestaltet das Trauercafé - Team der Seelsorgeeinheit Rot-Iller gemeinsam mit Pater Johannes-Baptist, musikalisch umrahmt von Susanne Nestel (Gesang) und Bruno Scheffold (Orgel). Der Gottesdienst soll allen Sternenkindern und deren Angehörigen gewidmet sein. Eingeladen und herzlich willkommen sind auch alle anderen die gerne mit uns einen lichterfüllten Gottesdienst feiern wollen.



Kinderkirche in Berkheim

Liebe Kinder! Am Sonntag, 7. Dezember 2025 laden wir Euch ganz herzlich um 10.15 Uhr in den Pfarrstadel zur Kinderkirche ein. Zusammen werden wir singen, beten und basteln. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Kinderkirche in Ellwangen

Herzliche Einladung zur Kinderkirche in Ellwangen am Sonntag, 7. Dezember 2025 um 10.15 Uhr.

Wir starten gemeinsam in der Pfarrkirche St. Kilian und Ursula, anschließend gehen die Kinder mit dem Kinderkirche-Team in den Pfarrsaal. Dort können die Kinder am Ende des Gottesdienstes wieder abgeholt werden. Die Kinderkirche ist für Kinder ab 4 Jahren bis zum Ende der 2. Klasse. Wer schon eine Kerze bekommen hat, darf sie wieder mitbringen. Wir freuen uns auf viele Kinder!

Das Kinderkirche-Team

Ökumenisches Hausgebet im Advent am 8. Dezember „Versöhnung erwarten“

Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Montag, 8. Dezember 2025 um 19.30 Uhr mit Glockengeläut zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Für viele ist das Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in den Tagen vor Weihnachten geworden. Die Hefte dazu liegen in den Kirchen aus.

Einladung zur KGR-Sitzung in Tannheim

Die nächste öffentliche Sitzung des KGR Tannheim findet am Montag, 08.12. Uhr im Kirchengemeindehaus statt. Die Tagesordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Bibel - Gottes Wort in Menschen Wort

Eine der grundlegendsten Eigenschaften des Menschen ist vermutlich die, Fragen zu stellen. Darin auch die Frage, ob es etwas gibt, dass größer ist als wir es sind. Fragen der menschlichen Existenz, Trauer, Freude, Leid und Hoffnung, kann verschmelzen zu der einzigen Frage, die wir Gott nennen.

Und genau dieser Frage wollen wir uns annähern.

Ich heiße Robin Heß, bin 23 Jahre jung und studiere katholische Theologie. Im Gespräch mit Susanne Nestel kam die Idee auf, über die Bibel und unseren Glauben ins Gespräch zu kommen. Mit meinem Wissen aus dem Studium, meinen und euren Fragen, wollen wir ein gutes und für beide Seiten interessantes Gespräch gestalten. Am 08.12.25 wollen wir uns mit der Verkündung Johannes des Täufers und der Taufe Jesu beschäftigen. Besonderer Schwerpunkte werden, ausgehend von der Bibelstelle, die verschiedenen Gottesreich Vorstellungen und die Geburt/Weihnachten sein. Unser Treffen findet am Montag, 08.12.25 um 19 Uhr im katholischen Gemeindehaus (Schwesternhaus) in Haslach statt. Für unser Treffen braucht es keine Vorkenntnisse, es reicht reine Neugierde und Offenheit! Eine Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, würde uns aber bei der Planung helfen.

Für Fragen und Anmeldung dürfen Sie sich/ihre euch gerne an Susanne Nestel:

08395 / 5479806 oder 0151 25 22 25 58 wenden.

Wir freuen uns sehr auf Ihr/euer Kommen!

Gottes Wort in Menschen Wort Aber was heißt das eigentlich?



Bibelteilen

08.12.2025

19 Uhr

kath. Gemeindehaus Haslach
(Schwesternhaus)

Mit Robin Heß und
Susanne Nestel

Voranzeige - Trauercafé

Der nächste Termin des Trauercafés der Seelsorge Rot-Iller, findet am Dienstag, 9. Dezember, um 15 Uhr im Kath. Gemeindehaus in Tannheim, Hauptstr. 10 statt.

Eingeladen sind alle Trauernden. Es ist jederzeit möglich, neu dazu zu kommen.

Wir freuen uns auf Sie! Wir sind für Sie da!

Sie sind nicht mobil? Wir finden eine Lösung! Bitte bei der Anmeldung sagen.

Anmeldung bei: Pfr. Gordon Asare: 08395/93699-16
Susanne Nestel: 0151-252 225 58



Sternsinger gesucht !!! Sternsingeraktion 2026 in ROT „Sternsingen – gegen Kinderarbeit“

Liebe Mädchen und Jungs ab Klasse 3, wenn ihr bei der Sternsingeraktion 2026 (5.+ 6. Januar) dabei sein wollt, dann meldet euch doch bitte gleich an bei: Cordula Gärtner, Tel. 7269 oder email: cordulagaertner@gmx.de Wir treffen uns zwar erst nach Weihnachten (am 29.12.), zu einem Aktionstag), doch für die Planung ist es wichtig zu wissen, wie viele Sternsinger sich melden. Wir freuen uns auf euch!!!

Das Vorbereitungsteam

Krankenwagen für Ghana

Sehr verehrte Spenderinnen und Spender, liebe Gemeinde, die Adventszeit lädt uns ein, innezuhalten und dankbar zurückzuschauen. Mit großer Freude darf ich Ihnen berichten, dass der von Ihnen unterstützte Krankenwagen Ende August sicher in Ghana angekommen ist. Der Generalvikar der Diözese Sunyani hat ihn offiziell entgegengenommen und an das St. Josefs-Krankenhaus weitergereicht. Auch wenn der Wagen derzeit noch auf einen qualifizierten und ausgebildeten Fahrer wartet und deshalb noch nicht sofort im Einsatz ist, erfüllt es mich mit großer Dankbarkeit, dass dieses wichtige Fahrzeug nun vor Ort ist und bald vielen Patienten dienen wird.

Ihre großherzige Unterstützung hat dies möglich gemacht. Im Auftrag meines Bischofs, des Krankenhauspersonals und aller Menschen, die künftig von diesem Krankenwagen profitieren werden, sage ich Ihnen von Herzen: Vergelt's Gott.

Der Herr, der uns im Advent das Licht seiner Ankunft verheißen, segne und behüte Sie und Ihre Familie mit Frieden, Freude und Gesundheit für diese Tat der Nächstenliebe. Möge Sein Licht Ihnen den Weg durch diese heilige Zeit erhellen und Sie im neuen Jahr begleiten.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen
Ihr Pfarrvikar Gordon Kyeremeh Asare



Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit vom 04.11.2025 in Rot an der Rot

Begrüßung und geistlicher Impuls durch Pater Johannes
Das Protokoll der Sitzung vom 25.06.2025 in Haslach wurde einstimmig genehmigt.

Diskussion über den Prozess „Kirche der Zukunft“ – aktueller Stand:
Die Diözese steht vor großen Herausforderungen. Die Zahl der Katholiken sinkt, bis 2040 werden es voraussichtlich 23 bis 32 % weniger Mitglieder sein. Die Kirchensteuerkraft sinkt daher auch. Es gibt weniger pastoriales Personal, man muss bis 2034 einen Rückgang um ca. 30% und bis 2039 einen Rückgang um ca. 50% verkraften, wenn die Voraussagen eintreffen.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die Seelsorgeeinheit Rot-Iller mit den Gemeinden Rot an der Rot, Berkheim, Tannheim, Ellwangen und Haslach nicht in dieser Form weiter bestehen wird. In Zukunft wird es keine Seelsorgeeinheiten mehr geben, sondern sogenannte Raumschaften. Das bedeutet, dass mehrere Kirchengemeinden zu einer einzigen Kirchengemeinde zusammenge schlossen werden. Wie viele Raumschaften es ab 2030 in der Diözese geben wird, wird der Diözesanrat am 29.11.2025 entscheiden. Danach erst kann besprochen werden, welche Kirchengemeinden sich zusammenschließen könnten.

Rückblick über die Visitation, die im April 2025 stattgefunden hat:

Hier wurden folgende Punkte angesprochen:

- Vernetzung ausbauen
- Öffentlichkeitsarbeit weiterentwickeln (Homepage aktualisieren)
- Gezielte Ansprache von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Caritas und Ökumene im Blick behalten

Kurzbericht über die Sitzung des KGR Rot vom 11.11.2025

Begrüßung durch den Vorsitzenden Albrecht Martin und Impuls von Alfred Hahn zum Thema Allerheiligen.

Das Protokoll der KGR-Sitzung vom 09.09.2025 wurde einstimmig genehmigt.

Bericht aus dem Gemeinsamen Ausschuss (Sitzung vom 04.11.2025):

Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses berichteten ihren Kollegen, was im gemeinsamen Ausschuss besprochen wurde, im Anschluss wird auch in dieser Sitzung über den Prozess „Kirche der Zukunft“ debattiert, allerdings auch mit dem Blick darauf, dass man die Entscheidung vom Diözesanrat am 29.11.2025 abwarten muss. **Photovoltaik auf Dächern der Kirchengemeinde, allerdings nicht auf Kirchendächern:**

Kirchenpflegerin Julia Bixenmann berichtet, dass die Diözese die „DRS regenerative Energie GmbH“ gegründet hat. Über diese GmbH besteht die Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik zu verpachten. Frau Bixenmann nimmt mit der Abteilung Bischöfliches Bauamt-Photovoltaik Kontakt auf. Die Abteilung wird vor Ort eine Besichtigung vornehmen, und dann eine Empfehlung aussprechen.

Dies wird durch Abstimmung einstimmig beschlossen.

Heizung Gemeindehaus, Kindergarten und Kirche:

Frau Bixenmann nimmt mit der Abteilung Bischöfliches Bauamt-Klimaschutz Kontakt auf. Die Abteilung wird sich vor Ort die gesamte Situation anschauen, und dann einen Bericht erstellen, welche Maßnahmen möglich sind, um bestehende Heizungsanlagen zu optimieren. Damit sollen Strom und Brennstoffe eingespart werden, die Kosten sollen gesenkt und der CO2-Austoß der kirchlichen Gebäude reduziert werden.

Dies wird durch Abstimmung einstimmig beschlossen.

Die Organisation der folgenden Punkte wird besprochen:

Seniorenaudienz am 07.12.2025

Glühweinverkauf nach der Christmette am 24.12.2025

Lichterglanz im Abtsgarten am 04.01.2026

Taufsonntage in der Seelsorgeeinheit Rot-Iller

Sonntag, 11. Januar, 11.30 Uhr in Berkheim

Sonntag, 25. Januar, 11.30 Uhr in Rot

Sonntag, 01. Februar, 11.30 Uhr in Tannheim

Sonntag, 08. Februar, 11.30 Uhr in Haslach

Sonntag, 22. Februar, 11.30 Uhr in Ellwangen

Sonntag, 01. März, 11.30 Uhr in Berkheim

Sonntag, 08. März, 11.30 Uhr in Rot

Wenn Sie Ihr Kind an einem dieser Sonntage taufen lassen möchten, melden Sie sich bitte ca. 4 Wochen vorher telefonisch (08395-936990) im Pfarramt Rot zu den üblichen Bürozeiten. Sie können gerne den für Sie passenden Termin wählen, auch wenn Sie in einer anderen Kirchengemeinde unserer Seelsorgeeinheit wohnen. Es können bis zu 3 Kinder in einer Tauffeier getauft werden. Die Taufgespräche werden individuell vereinbart. Auch ist es möglich, Ihr Kind in einem Sonntagsgottesdienst taufen zu lassen. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit P. Johannes auf.



Besuch des Freilichttheaters „Welfs Erbe“ in Steingaden im Jubiläumsjahr

Die „Welfenbühne Steingaden“ wird vom 18. Juli bis zum 8. August 2026 das Freilichtspiel „Welfs Erbe“ inszenieren. Teil dieses Stücks ist die Gründung des Klosters Steingaden durch das Kloster Rot an der Rot, vertreten durch Abt Oteno im Jahr 1147.

Ein Besuch dieses Stücks in unserem Jubiläumsjahr ist daher sehr passend und angebracht.

Bei großem Interesse innerhalb unserer Seelsorgeeinheit wäre es denkbar, dass wir mit einem Bus fahren, bei weniger Interesse könnte man mit Kleinbussen bzw. in Fahrgemeinschaften nach Steingaden fahren.

Termin für die Premiere ist der Samstag, 18. Juli, 20.30 Uhr (Abfahrt vermutlich ca. 18.00 Uhr)

Da vor Weihnachten bereits der Kartenvorverkauf startet und wir bis dahin wissen sollten, wie hoch das Interesse ist, dieses Stück anzuschauen, bitten wir bis zum 25. November um vorläufige Anmeldung im Pfarrbüro Rot an der Rot. Tel. 08395/936990.

Nähere Infos zum Stück unter: www.welfenbühne.de



„Grips – Mach mit bleib fit!“ – ein Angebot für Senioren

Alle Senioren aus Rot a.d. Rot und den Teilgemeinden, die sich körperlich und geistig fit halten und an einem Übungsprogramm teilnehmen möchten, sind zum nächsten 10 - teiligen „GRIPS – Kurs“ herzlich eingeladen. Die regelmäßigen Treffen finden ab Freitag, 16.01.2026 von 9.30 Uhr – 10.30 Uhr wöchentlich im katholischen Gemeindehaus Rot a.d. Rot, Klosterhof 5 statt.

Wir wollen wieder gemeinsam durch gezielte Übungen unsere geistige und körperliche Fitness erhalten und fördern. GRIPS orientiert sich an der sog. SimA-Methode, die auf Basis von wissenschaftlichen Untersuchungen entwickelt wurde. Diese belegen, dass regelmäßige, in der Gruppe durchgeführte körperliche und geistige Aktivierungsübungen, die Gedächtnisleistung, den allgemeinen Gesundheitszustand, sowie die Selbständigkeit im Alter verbessern. Durch regelmäßiges Üben bleiben diese Erfolge auch über einen längeren Zeitraum erhalten. Anmeldungen zum Kurs und weitere Informationen zur Teilnahme bei Marianne Münsch Tel. 08395-2944 - Heidi Gwinner Tel. 08395-911021 – Christa Abrell Tel. 08395-911904



Evangelische Kirchengemeinde Rottum-Rot-Iller



Kontaktdaten:

Pfarramt Kirchdorf

Geschäftsführendes Pfarramt
Eichenstraße 13
88457 Kirchdorf
Tel: (07354) 444

Pfarrerin Ulrike Ebisch
Ulrike.Ebisch@elkw.de

Pfarramt Ochsenhausen

Geschäftsführendes Pfarramt
Poststraße 48
88416 Ochsenhausen
Tel: (07352) 9383170

Pfarrerin i.R. Gertrud Hornung
gertrudjohanna@gmx.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstag 9 bis 12 Uhr
Mittwoch 9 bis 12 Uhr
Donnerstag 15 bis 19 Uhr

Dienstag 9 bis 12 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr

E-Mail: Gemeindebüro.Rottum-Rot-Iller@elkw.de
Homepage: www.evkirche-kirchdorf.de

Wochenspruch:

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.
(Sach 9,9b)

Sonntag, 30. November 2025 – 1. Advent

- 09.15 Uhr Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen**
Gottesdienst mit Pfarrerin i.R. Gertrud Hornung und dem Posaunenchor
- 09.15 Uhr Christuskirche Rot an der Rot**
Gottesdienst mit Pfarrerin Ulrike Ebisch
- 10.45 Uhr Evang. Gemeindehaus Kirchdorf**
Gottesdienst mit Pfarrerin Ulrike Ebisch und dem Kirchenchor



5000 Brote – unsere Konfis machen mit
Nach den Gottesdiensten verkaufen am 30.11.2025 unsere Konfirmanden Brote, die sie im Rahmen der Aktion „5000 Brote“ selbst gebacken haben.

Der Erlös aus dem Verkauf wird für ein Ausbildungsprojekt für Jugendlichen an „Brot für die Welt“ gespendet.

Wir danken herzlich den Bäckereien Grieser, Ochsenhausen und Huber, Berkheim für die Unterstützung dieser Aktion.

Wir laden im Anschluss an die Gottesdienste in allen Kirchen zum **Kirchkaffee** und zur **Kirchenwahl** ein!

Machen Sie mit! Gehen Sie wählen!



Am Sonntag, 30.11.2025 findet die Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche Württemberg statt.

Gewählt werden die Landessynode und die örtlichen Kirchengemeinderäte.

Alle Wahlberechtigten unserer Gemeinde haben Wahlunterlagen zur Briefwahl mit Vorstellung aller Kandidierenden zugesandt bekommen.

Am Wahltag sind die Wahllokale von 10-14 Uhr geöffnet. Die Adresse Ihres Wahllokales finden Sie auf Ihrem Wahlausweis aufgedruckt. Wenn Sie im Wahllokal wählen wollen, bringen Sie bitte den Wahlausweis und Ihre Stimmzettel mit.

Bis 14 Uhr können auch noch Briefwahlbriefe in die Wahlbriefkästen an den Pfarrämtern in Rot, Kirchdorf und Ochsenhausen eingeworfen werden.

Für den **Kirchengemeinderat** der neu entstehenden **Evangelischen Kirchengemeinde Rottum-Rot-Iller** stellen sich zur Wahl:

Bereich Erolzheim-Rot

Felix Christoph, Erlenmoos
Kathrin Fink, Bellamont
Marion Hohenhorst, Rot an der Rot
Eveline Mausolf-Mfoudou, Erolzheim
Irene Stiefenhofer, Erolzheim
Siegfried Stübner, Rot an der Rot

Bereich Kirchdorf

Stephanie Frick, Kirchberg
Fabian Hagemann, Kirchdorf
Marco Niederer, Dettingen
Karin Söll, Dettingen
Irina Volk, Berkheim
Siegfried Wassermann, Berkheim

Bereich Ochsenhausen

Janina Gräter, Ochsenhausen
Susanne Koch, Ochsenhausen-Hattenburg
Sandra Langer, Ochsenhausen

Es sind 12 Kirchengemeinderäte zu wählen. Wahlberechtigte haben daher 12 Stimmen. Bis zu 2 Stimmen dürfen einem Kandidierenden gegeben werden. Gemäß der Ortssatzung sind jeweils 3 Sitze für die einzelnen Bereiche reserviert. Die restlichen 3 Sitze werden nach Stimmenhöchstzahl an die verbleibenden Kandidierenden vergeben. Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt werden.

Für die **Landessynode Wahlkreis 10 Biberach/Ravensburg** stellen sich zur Wahl:

Theologen:

Dr. Thomas Thiel, Pfarrer, Bad Wurzach (Offene Kirche)
Philipp Jägle, Bezirksjugendpfarrer, Ravensburg (Evangelium und Kirche)
Felix Weise, Pfarrer, Stuttgart (Kirche für morgen)

Laien:

Eva Militz, Bad Waldsee (Offene Kirche)
Isabelle Nägele, Laupheim (Offene Kirche)
Rebekka Eyrich, Wain (Lebendige Gemeinde)
Matthias Pfizenmaier, Ravensburg (Lebendige Gemeinde)
Dr. Matthias Schönwald, Maselheim (Evangelium und Kirche)
David Dietrich, Stuttgart (Kirche für morgen)
Sie haben 1 Stimme für Theologen und 3 Stimmen für Laien, hier können Sie bis zu 2 Stimmen einer Person geben.

GEMEINDEGRUPPEN UND -KREISE:

GPZ Kaffeetreff

Montag, 1. Dezember 2025, 9.30 – 11.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen

Theaterwerkstatt – Krippenspielprobe in Kirchdorf:

Montag, 1. Dezember 2025, 17.30 -18.45 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf

Kirchenchorprobe:

Montag, 1. Dezember 2025, 19.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf

Konfirmandenunterricht – entfällt

Posaunenchor:

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19.30 Uhr, Diasporakirche Erolzheim

Krippenspielprobe in Erolzheim

Freitag, 5. Dezember 2025, 17.00 – 18.15 Uhr, Diasporakirche, Erolzheim

Krippenspielprobe in Ochsenhausen



Freitag, 5. Dezember 2025, 16.30 – 17.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen

TEEN-KREIS

Freitag, 5. Dezember 2025, 19.00 – 21.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf

Bitte beachten Sie die jeweils **aktuellen Hinweise auf der jeweiligen Homepage:**

Kirchdorf und Erolzheim-Rot: www.evkirche-kirchdorf.de

Ochsenhausen: www.evkiox.de

Evangelische Kirchengemeinde Aitrach



88319 Aitrach, Illerstraße 3, Telefon (07565) 5409,
Pfarramt.Aitrach@elkw.de www.airtrach.evkirche-rv.de

Mit den Gemeinden Aichstetten - Aitrach - Haslach - Hauerz - Tannheim

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag und Freitag, 9.15 Uhr – 12.30 Uhr, Tel. 0 75 65 / 54 09,

E-Mail-Adresse: Susanne.Braendle@elkw.de

Pfarrerin Ulrike Rose ist unter der Telefonnummer 0 75 65 / 54 09 oder unter Tel. 0 75 61 / 26 50 zu erreichen, E-Mail-Adresse: Ulrike.Rose@elkw.de

Homepage: www.verbund-lak-evangelisch.de

Krisentelefon der Psychologischen Beratungsstelle Ravensburg: 0751/3977. Rund um die Uhr steht allen Menschen die Telefonseelsorge zur Verfügung: 0800-1110111 oder 0800-1110222.

Wochenspruch

„Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“
Sacharja 9, 9

Samstag, 29. November

10.00 Uhr – 11.30 Uhr Krippenspielprobe

15.30 Uhr – 20.00 Uhr Christbaumloben, Dorfplatz Aichstetten

Sonntag, 30. November 1. Advent

09.30 Uhr Familiengottesdienst mit Musikteam, Pfrin. Rose, im Anschl. Kirchenkaffee und Kirchenwahl

Samstag, 06. Dezember

10.00 Uhr – 11.30 Uhr Krippenspielprobe

Sonntag, 07. Dezember 2. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst, Prädikant Patzelt, Tannheim

11.30 Uhr Sternenkinder Gedenktag, Friedhof Aitrach

Christbaumloben

Wir laden am **Samstag, 29.11. von 15.30 – 20.00 Uhr** zum Christbaumloben auf dem Dorfplatz in Aichstetten zu einem märchenhaften Start in den Advent ein. Gemeinsam mit dem Elternbeirat des Kindergartens St. Michael pflegen wir unter funkelnenden Lichtern die Ökumene. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die Kinder des Kindergartens erfreuen uns mit einem weihnachtlichen Programm und es wird fleißig gebastelt. Der Erlös der Aktion wird je zur Hälfte den Kindern des Kindergartens und dem Erhalt der St. Wolfgangskapelle gespendet.

Herzliche Einladung

Wir beginnen den Wahltag mit einem Gottesdienst für die ganze Familie um 09.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus Aitrach. Musikalisch gestaltet wird der Gottesdienst mit dem Thema „**Ein Funkeln kommt in die Welt**“ von unserem Musikteam. Im Anschluss gibt es einen Kirchenkaffee. Gewählt werden kann ab 10.30 – 15.00 Uhr im Wahlraum im Gemeindehaus. Zur persönlichen Stimmabgabe bitte Wahlausweis mitbringen. Wenn sie sich für die Briefwahl entscheiden, können sie noch bis 30.11., 15.00 Uhr ihre

Briefwahlunterlagen im Wahlbriefkasten am Pfarrhaus, Illerstr. 3, Aitrach einwerfen oder schon zuvor per Post schicken (s. Anleitung in den Wahlunterlagen). Unter den Erstwählern (14 - 19 Jahren) verlosen wir drei Kinogutscheine.

Kloster Bonlanden

Eucharistiefeier in der Klosterkirche

Zum ersten Advent feiern wir am Sonntag, 30.11.2025, in der Klosterkirche Eucharistie und segnen auch die Adventsgestecke und -Kränze.

Dazu sind Sie herzlich eingeladen zur gewohnten Zeit um 09.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihr Mitfeiern und wünschen Ihnen mit Gottes Segen eine gute Zeit.

INFO - www.kloster-bonlanden.de

Ausstellung in der Klosterkirche „Die Eucharistischen Wunder in der Welt“, vom Heiligen Carlo Acutis

Im Jubiläumsjahr „Pilger der Hoffnung“ auf dem Weg des Friedens“ dürfen wir Sie in unsere Klosterkirche vom 22.11.2025 bis 30.12.2025 zur Ausstellung der „Eucharistischen Wunder in der Welt“ einladen.

Carlo Acutis (1991 – 2006) – ein Heiliger aus unserer Welt und Zeit – mit einer klaren Botschaft, hat diese Ausstellung zusammengestellt.

Sie sehen dokumentierte eucharistische Wunder aus aller Welt – bewegende Zeugnisse der Gegenwart Christi in der Eucharistie. Lassen Sie sich von dieser großen Hoffnung beschenken, auf unserem Weg als „Pilger der Hoffnung“.

Wir laden Sie herzlich ein zum **Rosenkranzgebet und Anbetung am Mittwoch, 26.11.2025**, um 17.15 Uhr.

Außerdem findet am **Samstag, 29.11.2025 ein Besinnungstag** „Heiliger Carlo Acutis – Wunder in seinem und unserem Leben“ mit Pfarrer Paul Notz statt (Details – finden Sie in ausliegenden Flyern).

Am **Sonntag, 30.11.2025**, um 14.30 Uhr laden wir Sie in die Klosterkirche zu einem **Vortrag** von Pfarrer Dr. Stephan Sroll ein, zum Thema: „Je mehr wir die Eucharistie empfangen, umso mehr werden wir wie Jesus“. Der Heilige Carlo Acutis und die heilige Eucharistie. Anschließend um 15.15 Uhr bieten wir eine Zeit der Anbetung (ca. 45 Minuten).

Über weitere Angebote während der Zeit der Ausstellung informiert Sie unsere Homepage : INFO www.kloster-bonlanden.de
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Kloster-Café

Unser Kloster-Café ist täglich geöffnet:

montags bis freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr; samstags und sonntags/feiertags von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

INFO - www.kloster-bonlanden.de

ganz Ohr – einfach mal reden

Unter dem Leitwort „ganz Ohr – einfach mal reden“ zu einer breiten Themenvielfalt wie: Mein Glaube – ein Fragezeichen ... Gott, was tut er eigentlich ... Corona, Krieg – und was kommt dann ... ich fühle mich allein bei der Erziehung meiner Kinder ... Wie finde ich heraus, was richtig ist ..., bietet Diplom-Theologe Paul Stollhof, Bad Saulgau, Gespräche an.

Paul Stollhof war 20 Jahre in der Ausbildung von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen tätig und war 20 Jahre pädagogischer Leiter franziskanischer Schulen.

Zu „ganz Ohr – einfach mal reden“ sind Sie eingeladen, jeden Freitag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr im Tagungszentrum Kloster Bonlanden, nach Voranmeldung unter TEL + 49 157 50342731.
INFO - www.kloster-bonlanden.de



Vereinsnachrichten Rot an der Rot

Erntedank Altar St. Anna Kapelle Mühlberg, Rot an der Rot 2025

Ein herzliches Vergelt's Gott an alle Besucher und Spender beim diesjährigen Erntedank Altar in Mühlberg.

Dank der vielen Spenden ist der stolze Betrag von **1450,- €** zusammengekommen.

Die Spenden gehen zu 100 % an den FÖRDERKREIS FÜR TUMOR- UND LEUKÄMIEKRANKE KINDER ULM E.V.

Nochmals Herzlichen Dank hierfür.

Familie Schmidberger, Mühlberg

Dorffest Rot an der Rot



Einladung zur Mitgliederversammlung Dorffest Rot an der Rot e. V.

Wir laden zur jährlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ein. Diese findet am Mittwoch, 10.12.2025 um 20 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht der Schriftführerin
- Bericht des Kassierers
- Bericht des Vorstandes
- Entlastungen
- Wahl Dorffestausschuss
- Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis zum 03.12.2025 schriftlich bei Stefan Sigg eingereicht werden.

Der Dorffestausschuss

Deutsches Rotes Kreuz



Das DRK ruft zur guten Tat auf: Blutspenden werden täglich gebraucht

Blut wird täglich zur Behandlung von Patient*innen in Krankenhäusern benötigt. Der DRK-Blutspendedienst appelliert an alle Unentschlossenen sich jetzt einen Termin zur Blutspende zu reservieren.

Wer sich nach einem vollen und stressigen Arbeitstag fragt, was wirklich wichtig war, wird sehr selten antworten können, dass er ein Leben gerettet hat. Es sei denn, er war Blut spenden! Täglich werden allein in Baden-Württemberg und Hessen etwa 2.700 Blutspenden benötigt. Patient*innen aller Altersklassen sind auf eine kontinuierliche und lückenlose Versorgung angewiesen. Viele Menschen merken erst, wie wichtig eine Blutspende ist, wenn sie selbst oder ihr Umfeld durch einen Unfall oder eine Krankheit plötzlich Blut benötigen. Das DRK appelliert daher: Es ist nie zu spät für die gute Tat.

Ein gutes Gefühl – für sich und andere: Die Blutspende ist die einfachste Möglichkeit um Leben zu retten. Benötigt wird für eine Blutspende lediglich etwa eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme nur knappe 15 Minuten. Im besten Fall hilft eine einzige Blutspende gleich drei Menschen - denn aus ihr entstehen mehrere Blutpräparate. Ein kleiner Pieks, der viel bewirken kann - auch für die Spender*innen selbst: Denn Blut spenden rettet nicht nur Leben, sondern kann auch durch den kleinen Gesundheitscheck vor jeder Spende die eigene Gesundheit fördern. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender*innen ihre eigene Blutgruppe - eine Information, die im Notfall lebensrettend sein kann.

So läuft eine Blutspende ab: Wunschtermin online reservieren und am Tag der Spende reichlich (alkoholfrei) trinken. Vor Ort unter Vorlage des Personalausweises anmelden und medizinischen Fragebogen ausfüllen. Durch eine kleine Laborkontrolle und ein ärztliches Gespräch wird festgestellt, ob gespendet werden darf. Es folgt die Blutspende und im Anschluss die wohlverdiente Ruhepause mit leckeren Snacks. Wer sich nicht sicher ist, ob er/sie als Blutspender*in infrage kommt, der kann online vorab den Spendechek machen. Nora Löhlein, Presseprecherin des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg - Hessen ermutigt: „Blut spenden dürfen im Prinzip alle gesunden Menschen ab 18 Jahren, die mindestens 50 Kilogramm wiegen. Männer können alle zwei Monate spenden, Frauen alle drei. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht mehr. Wer unsicher ist, nimmt am besten einen Freund oder Freundin mit. Zusammen Gutes tun, ist doppelt schön.“

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter 0800 11 949 11. Worauf warten? Jetzt direkt Termin sichern.



NÄCHSTER TERMIN in 88430 ROT A. D. ROT

Donnerstag, dem 11.12.2025

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

**Jugend- und Bildungshaus St. Norbert,
Klosterhof 9**

Jetzt Termin buchen:

www.blutspende.de/termine

TSV Rot an der Rot



Abteilung Jugendfußball



Ergebnisse

E-Junioren

Bezirkshallenmeisterschaft - Zwischenrunde I -	2:0
SGM Iller/Rot I - SGM Schemmerhofen I	5:0
SGM Iller/Rot I - SGM Baltringen III	1:0
SGM Iller/Rot I - FV Ol. Laupheim I	4:0

Als Gruppenenerster erreichte die E1 die nächste Zwischenrunde.

D-Junioren

Bezirkshallenmeisterschaft - Zwischenrunde	
SGM Iller/Rot - SGM Renhardsweiler	0:3
SGM Iller/Rot - SGM Mettenberg	1:1
SGM Iller/Rot - SGM Steinhausen	2:3
SGM Iller/Rot - FV Ol. Laupheim I	0:7

C-Junioren

SGM Iller/Rot II - SGM Leutkirch	abgesagt (Gegner)
SGM Iller/Rot I - FC Wangen II	1:0

B-Junioren



SGM Dettingen - SGM Iller/Rot

1:2

A-Juniores

SGM Reinstetten - SGM Iller/Rot

4:1

Spielvorschau:

E-Juniores

Samstag, 29.11.25

ab 14:00 in Gammertingen

Bezirkshallenmeisterschaft - Zwischenrunde II

Für die Endrunde in Rot am 13.12.25 qualifizieren sich die Tabellen-ersten,-zweiten, sowie die beiden besten Tabellendritten der 4 Gruppen. Wir drücken weiter die Daumen!

C-Juniores

Sonntag, 30.11.25

C-I und C-II

ab 12:00 Uhr in Leutkirch (Sporthalle Seelhausweg)

Bezirkshallenmeisterschaft (Bezirk Bodensee) - Vorrunde

B-Juniores

Sonntag, 30.11.25

ab 14:00 Uhr in Rot/Rot

Bezirkshallenmeisterschaft - Vorrunde

Am Wochenende finden am

Samstag, 29.11. ab 9:30 Uhr bis 17:45 Uhr

die Vorrundenspiele der C-Juniores,

am Sonntag, 30.11. ab 9:30 Uhr bis 17:45 Uhr

die Spiele der B-Juniores (am Nachmittag mit unserer SGM!!)

der diesjährigen Bezirkshallenmeisterschaft

in der **Sporthalle Rot/Rot** statt.Die Spielpläne sind unter fussball.de zu finden!**Die SGM Iller/Rot freut sich über viele Fans und Zuschauer.****Kommt vorbei - für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt!****Deutscher Alpenverein****Sektion Memmingen****Ortsgruppe Illertal****07.12.2025 um 14.30 Uhr****Kaffeenachmittag im Gasthaus Grüner Baum in Edelbeuren**Hallo Mitglieder der Ortsgruppe Illertal,
wir laden euch herzlich zum gemütlichen Beisammensein, in den Grünen Baum in Edelbeuren, bei Kaffee und Kuchen ein.Um besser planen zu können, bitten wir um vorzeitige **Anmeldung bis zum 30.11.2025**Anmeldung bei, Tobias Brixle 08395/9126205 oder unter tobias.brixle@dav-memmingen.de**Vielen Dank**

1.Vorsitzender Tobias Brixle

Winterpause**Sehr geehrte Autoren,**das Mitteilungsblatt macht in den **Kalenderwochen 52/2025 und 01/2026** Winterpause.**Letzte Veröffentlichung: 18.12.2025****Abgabeschluss: 15.12.2025, 10:00 Uhr****Nächste Veröffentlichung: 08.01.2026****Abgabeschluss: 02.01.2026, 10:00 Uhr**Wir bitten um Beachtung
und wünschen Ihnen schöne Feiertage.

Der Verlag

Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V.**Weihnachtszeit ist Bretla-Zeit!**

Die Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. lädt herzlich ein zu unseren weihnachtlichen Verkaufsständen! Auch in diesem Jahr gibt's wieder unsere beliebten Bretla nach Oma's Rezept – mit viel Liebe gebacken und perfekt zum Genießen oder Verschenken.

Unsere Termine:

Freitag, 05.12.2025 von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr – Wochenmarkt Rot an der Rot

Neben unseren Bretla gibt's auch heißen Punsch und Glühwein für die perfekte vorweihnachtliche Stimmung!

Samstag, 06.12.2025 17 Uhr bis 23 Uhr – Adventsleuchten am Eisheise in Mettenberg

Vorbestellungen sind auch möglich!

Einfach die gewünschte Anzahl an Packungen und den Abholtermin per WhatsApp an Markus Krockenberger (0172 5768919) senden.

Kommt vorbei, genießt mit uns die Adventszeit und lasst euch von Oma's Bretla verzaubern!

Eure

Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Narrenzunft Bobohle**Laufbändelausgabe**Liebe Mitglieder,
die Laufbändelausgabe findet in diesem Jahr am ersten Adventssonntag statt-**30.11.2025 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

mit gemütlichem Beisammensein, Glühwein und Punsch.

Wir freuen uns auf euch! Euer Gremium

Vereinsnachrichten Ellwangen**Sportverein Ellwangen e.V.****Einladung - Heimatklang**

Anlässlich des 750-jährigen Bestehen von Ellwangen lädt der SV Ellwangen zu diesem Event mit verschiedenen großartigen Programmpunkten ein.

Was wird geboten?

- Lesungen von Ellwanger Buchautoren (Peter Schad und Mara Lerner) – mit der Möglichkeit die Bücher im Anschluss zu bestellen/erwerben
- Musikalische Unterhaltung mit Peter Schad, aus dem neuen



Ellwanger Liederbuch – auch zum Mitsingen, wer möchte
• Für Essen & Getränke ist ebenfalls gesorgt
Am **Samstag, 29.11.25 ab 18 Uhr im Vereinsheim Ellwangen.**
Wir freuen uns auf einige unterhaltsame Stunden mit vielen Gästen.
Euer SV Ellwangen e.V.

Vereinsnachrichten Haslach

Sportverein Haslach e.V.



Abteilung Jugendfußball

Ergebnisse und Spielvorschau sind unter „**TSV Rot/Rot - Jugendfussball**“ oder unter „**fussball.de**“ zu finden

Am Wochenende 29./30.11. finden Turniere der Bezirkshallenmeisterschaft in der Sporthalle in Rot/Rot statt!!!

Soldaten- und Freiwilligenkameradschaft Haslach



Haus- und Straßensammlung zugunsten der Kriegsgräberfürsorge – Dankeschön!

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ an alle Ehrenamtlichen Helfer, die sich wieder mit großem Engagement für die diesjährige Sammlung der Kriegsgräberfürsorge eingesetzt und bei dieser mitgewirkt haben.

Mit Ihrer Hilfe wurden in unserer Gemeinde in diesem Jahr insgesamt 7766,15€ gesammelt.

Rot an der Rot: 4925,15 €

Haslach: 1.596,00 €

Ellwangen: 1.245,00 €

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, diese wichtige Angelegenheit auch durch Ihre Spende zu unterstützen!

Andreas Maaß
Bürgermeister

Haslacher Schützenverein



Bezirksliga Luftgewehr – SV Haslach 1 mit weiterem Sieg und Niederlage

Die erste Mannschaft des SV Haslach absolvierte zwei Bezirksliga-Wettkämpfe bei Gastgeber Egelfingen. Dabei gelang ein knapper Sieg sowie auch eine knappe Niederlage.

Im ersten Wettkampf gegen den KHSV Mieterkingen 1 mussten sich die Haslacher knapp mit 3:2 geschlagen geben. Kiara Kober

(382:382) gewann ihr Duell im Stechen nach dem zweiten Stechschuss mit 9:7. Jonas Kober siegte deutlich mit 371:359. Florian Rude (365:372) unterlag knapp. Auch Tobias Fleischer musste sich mit 365:366 hauchdünn geschlagen geben. Raphael Fleischer (322:364) unterlag ebenso.

Im zweiten Wettkampf gegen die ZSG Langenau 1 blieb es erneut spannend. Kiara Kober gewann mit 385:380, während Jonas Kober sein Match nach 379:379 im Stechen knapp verlor (7:8). Florian Rude (371:361) sicherte einen wichtigen Punkt, gefolgt von Tobias Fleischer (368:366), der ebenfalls erfolgreich war. Raphael Fleischer musste sich mit 354:364 geschlagen geben. Schlussendlich stand ein 3:2 Erfolg zubuche und sorgte für eine ausgeglichene Bilanz des Wettkampftages.

Nach 5 von insgesamt 7 Wettkämpfen steht die Mannschaft aktuell auf dem 5. Tabellenplatz. Nach oben ist weiterhin alles offen, da die Mannschaften von Platz 2 bis 5 alle die gleiche Punktebilanz vorweisen können. Nun heißt es am letzten Wettkampftag nochmal Alles zu geben.

Vorschau:

So, 14. Dezember 2025

SR Grünkraut 1 : SV Haslach 1

SV Haslach 1 : KHSV Karsee 1

Kreisoberliga – SV Haslach 2 unterliegt Balzheim

Die zweite Mannschaft trat auswärts beim SV Balzheim an und musste sich mit 1:4 geschlagen geben. Trotz knappen Einzelergebnissen wartet Haslach in der Kreisoberliga noch immer auf den ersten Sieg.

Ergebnisse:

Krockenberger Dilara 369:370 Markthaler Michaela

Schöllhorn Nina 370:373 Sutter Christine

Kibler Fabian 346:364 Burkhardt Pascal

Huth Rainer 353:362 Kächler Carina

Marcks Leonie 353:330 Kunz Nicole

RWK Luftgewehr Auflage – Fortsetzung des erfolgreichen Auftakts

Die Auflageschützen des SV Haslach gewannen nach dem Rundenauftakt auch den zweiten Wettkampf gegen den SV Birkenhard 1 (927,9:915,5). Karl Schöllhorn führt die Tabelle als bester Einzelschütze (1. Platz) an. Robert Dorf, Stefan Schöllhorn und Hermann Kibler komplettieren das Haslacher Quartett, bei dem die jeweils 3 besten Schützen eines Wettkampfes gewertet werden.



Musikverein Haslach

Adventskonzert

Wir laden herzlich zum Adventskonzert unserer Jungmusikerinnen und Jungmusiker am **Sonntag, 14. Dezember 2025 um 14.00 Uhr** im **Probeklo** des Musikvereins Haslach ein.

In gemütlicher Atmosphäre bei Weihnachtsgebäck und Getränken können Sie den Vorträgen unserer Jungmusikerinnen und Jungmusikern zuhören.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Nachmittag als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Auf Ihr zahlreiches Kommen freut sich
Die Jugend des Musikvereins Haslach

Vorankündigung: Konzertabende in Aitrach und Haslach

Der **Musikverein Haslach** lädt herzlich zu zwei besonderen Konzertabenden ein! Freuen Sie sich auf abwechslungsreiche Konzertmusik, festliche Klänge und einen stimmungsvollen Auftakt in die Adventszeit.

Konzerttermine:

- **Freitag, 29. November 2025, Start 20:00 Uhr** – Jahreskonzert des Musikvereins Aitrach in der Turn- und Festhalle Aitrach



Hier wird der Musikverein Haslach ein kleines Repertoire aus dem kommenden Nikolauskonzert präsentieren.

- **Samstag, 6. Dezember 2025, Einlass 19 Uhr** – Nikolauskonzert in der Mehrzweckhalle Haslach

Unter der Leitung von Matthias Miller erwartet Sie ein vielseitiges Programm – von traditionellen Blasmusikstücken über moderne Arrangements bis hin zu weihnachtlichen Melodien.

Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt:

In **Haslach** werden Sie am Nikolausabend kulinarisch verwöhnt mit **schwäbischen Maultaschen** und **geräucherter Haslacher Forelle**.

Genießen Sie zwei Abende voller Musik, Gemeinschaft und Vorfreude auf die Adventszeit.

Der Eintritt ist frei – Spenden sind willkommen.

Der Musikverein Haslach freut sich auf Ihren Besuch!

Das Landratsamt informiert

Ackerbauforum 2025 im Online-Format zum Thema „Ertrag absichern – Boden stabilisieren durch Kalkdüngung“

Unter dem Motto „Ertrag absichern – Boden stabilisieren durch Kalkdüngung“ lädt das Landwirtschaftsamt Biberach alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte sowie Fachleute aus der Agrarbranche zum Ackerbauforum 2025 ein. Die Onlineveranstaltung findet am Dienstag, 2. Dezember 2025 von 13.30 bis 16 Uhr statt.

Im Fokus des diesjährigen Forums steht die Bedeutung der Kalkdüngung für stabile Erträge, gesunde Böden und nachhaltige Bewirtschaftung. Drei namhafte Referenten beleuchten das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln:

- Konrad Egenolf, Landwirtschaftskammer NRW, spricht über „Die neue Humustheorie und was sie für uns als Landwirte bedeutet“.
- Hannes Döring vom Gut Wilmersdorf erläutert praxisnah „Teilflächenspezifische Kalkdüngung“.
- Alexander Voit von der DÜKA GmbH spricht zum Thema „Bodenanalyse verstehen“ und zeigt, wie Analysedaten sinnvoll für die Düngungspraxis genutzt werden können.

Das Ackerbauforum bietet die Gelegenheit, aktuelles Fachwissen zu vertiefen, neue Impulse für die Praxis mitzunehmen und sich mit Fachleuten auszutauschen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist online unter www.biberach.de/anmeldung-landwirtschaftsamt erforderlich.

Die Kreisjugendmusikkapelle Biberach (KJK) sucht neue Musikerinnen und Musiker – Vorspiel am Samstag, 29. November

Die Kreisjugendmusikkapelle Biberach (KJK) sucht neue Musikerinnen und Musiker. Das Vorspiel des sinfonischen Auswahlorchesters des Landkreises findet am Samstag, 29. November 2025 ab 15.00 Uhr im Atrium der Gebhard-Müller-Schule des Kreis-Berufsschulzentrums Biberach statt.

Alle Musikerinnen und Musiker ab 14 Jahren, die ein im Blasorchester übliches Instrument spielen – von Piccolo-Flöte bis Kontrabass, von Es-Klarinette bis Tuba sind zum Vorspiel eingeladen.

„Dieses Jahr haben wir wieder in allen Registern Bedarf. Deshalb würden wir uns über viele neue Gesichter freuen“, betont der Leiter der Kreisjugendmusikkapelle, Musikdirektor Tobias Zinser.

Zum selbst gewählten Vortragsstück der Liste D2/D3 oder Vergleichbarem kommen noch Tonleitern und ein kurzes Vom-Blatt-Spiel. Teilnehmen kann nur, wer sich zuvor über kontakt@kreisjugendmusikkapelle.de für das Vorspiel angemeldet hat.

Das sinfonische Blasorchester des Landkreises Biberach spielt seit

Jahren in der Höchstklasse. Zahlreiche Auftritte im In- und Ausland haben das Auswahlorchester mit derzeit rund 100 Mitgliedern weit über die Grenzen des Landkreises hinaus bekannt gemacht.

Waldweihnacht mit dem Kreisforstamt

Die Vorweihnachtszeit ist überall spürbar – auch im Wald lässt sich diese Zeit auf besondere Weise erleben.

Das Kreisforstamt lädt Familien bei einer Führung am Freitag, 12. Dezember 2025 zu einer kleinen Waldweihnacht ein. Bei weihnachtlichen Geschichten, einem Spaziergang und einem Geschenk für Wildtiere kommt auch im Wald Weihnachtsstimmung auf. Die zweistündige Familienaktion startet um 14 Uhr in Langenenslingen.

Die kostenlose Veranstaltung ist für Familien mit Kindern von sechs bis zwölf Jahren geeignet, jüngere Geschwister sind auch willkommen. Da die Wege verlassen werden, sollte auf Kinderwagen möglichst verzichtet werden.

Die Plätze sind begrenzt. Anmeldung über die Homepage unter www.biberach.de/kreisforstamt-veranstaltungen. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Link zum genauen Treffpunkt.

Vortrag „Demenz ist wie Du und ich“ im Landratsamt

Unter dem Titel „Demenz ist wie Du und ich“ lädt der Pflegestützpunkt für Dienstag, 9. Dezember, 17 Uhr, zu einem Vortrag mit anschließendem Austausch ein. Referent ist der Demenzexperte Michael Wissussek aus Bad Buchau. Der Vortrag findet um 17 Uhr im Landratsamt Biberach, Rollinstraße 18, Raum W.025 statt. Wissussek zeigt darin auf, dass Demenz mehr ist als eine Krankheit – sie ist eine menschliche Herausforderung, die Empathie und Verständnis erfordert. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen Bedürfnissen und Gefühlen, nicht allein die Diagnose.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zum Austausch und richtet sich an alle Interessierten. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung unter <https://eveeno.com/Demenz-wie-du-und-ich>

Vortrag „Demenz ist wie Du und ich“ im Landratsamt

Unter dem Titel „Demenz ist wie Du und ich“ lädt der Pflegestützpunkt für Dienstag, 9. Dezember, 17 Uhr, zu einem Vortrag mit anschließendem Austausch ein. Referent ist der Demenzexperte Michael Wissussek aus Bad Buchau. Der Vortrag findet um 17 Uhr im Landratsamt Biberach, Rollinstraße 18, Raum W.025 statt. Wissussek zeigt darin auf, dass Demenz mehr ist als eine Krankheit – sie ist eine menschliche Herausforderung, die Empathie und Verständnis erfordert. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen Bedürfnissen und Gefühlen, nicht allein die Diagnose.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zum Austausch und richtet sich an alle Interessierten. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung unter <https://eveeno.com/Demenz-wie-du-und-ich>

Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde im Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur angewandt werden, wenn der Anwender die dafür notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz besitzt. Damit die Sachkunde weiter gültig bleibt, ist alle drei Jahre eine Auffrischung nötig, die vier Stunden umfasst und aktuelle Pflanzenschutzthemen beinhaltet.

Die Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB) bietet deshalb zu diesem Themenbereich am Montag, 19. Januar, von 9 bis 13 Uhr eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme an. Zusätzlich werden aktuelle, tierische und pflanzliche Schaderreger vorgestellt und Probleme bei der Düngung erörtert. Die Fortbildung findet im Landwirtschaftsamt, Bergerhäuser Straße 36, 88400 Biberach, statt. Für die Fortbildung mit Pflanzenschutzexpertin Mandy Hopp und die Ausstellung der Besuchsbescheinigung ist eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Personalausweis zur Veranstaltung mitzubringen.



Anmeldung unter www.biberach.de/anmeldung-landwirtschaftsamt Anmeldeschluss ist Freitag, 19. Dezember 2025.

Aufgrund des neuen Pflanzenschutzgesetzes und der Sachkunde-VO besteht sowohl für alle Fachwarte, Gärtner, Gartencenter-, Gemeinde- und Bauhofmitarbeiter, die Pflanzenschutzmittel anwenden sowie für alle Verkäufer, welche diese abgeben, eine Weiterbildungspflicht im Pflanzenschutz. Die Fortbildungsmaßnahme muss einen zeitlichen Umfang von vier Stunden umfassen. Ohne den Nachweis des Besuches solcher Fortbildungsveranstaltungen kann die vorhandene Sachkunde ungültig werden

Geschützt durch die kalte Jahreszeit – die Influenza-Impfung schützt vor einer schweren Grippe-Erkrankung

Die jährliche Grippeaison hat schon begonnen. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen sowie durchlässige Nasen- und Rachen-schleimhäute aufgrund trockener Heizungsluft machen es dem Virus leicht, sich von Mensch zu Mensch zu verbreiten.

Je mehr Menschen sich impfen lassen und damit gar nicht oder weniger schwer erkranken, desto weniger Ansteckungsmöglichkeiten gibt es. Denn das Grippe-Virus verbreitet sich über Tröpfcheninfektion.

Wie stark eine Grippewelle ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Neben dem kalten Wetter kommt es darauf an, welche Grippe-Viren gerade kursieren und wie gut die Immunität der Bevölkerung gegenüber diesen Grippeviren in der aktuellen Saison ist. Grippe-Viren haben die Eigenschaft, sich jedes Jahr zu verändern. Gegenüber den neuen Viren besitzt der Körper dann wenig Immunität. Das Immunsystem kann aber trainiert werden und bereits vor der jährlichen Grippeaison mit den neuen Viren bekannt gemacht werden. Dies passiert durch die jährliche Grippeimpfung. „Erfahrungsgemäß startet die Grippewelle ungefähr um den Jahreswechsel“, sagt Levent Gecgüner, Sachgebietsleiter des Infektionsschutzes im Kreisgesundheitsamt Biberach. „Da der Körper etwa zwei Wochen benötigt, um nach der Impfung einen Schutz aufzubauen, ist jetzt noch der ideale Zeitpunkt für die jährliche Influenza-Impfung.“

Fest steht, dass die Grippe (Influenza) keine harmlose Erkältungs-krankheit ist. Sie zeigt sich oft mit tagelangem Fieber sowie starken Kopf- und Gliederschmerzen. Ernsthafte Komplikationen, wie Lungenentzündungen, Herzmuskelentzündungen sowie Beschwerden im gesamten Nerven- und Organsystem können auftreten.

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO:

Besonders gefährdet für eine schwer verlaufende Grippe sind ältere Menschen ab 60 Jahren, chronisch Kranke jeden Alters und Schwangere. Medizinisches Personal und Personen, die Risikogruppen betreuen, sollten sich impfen lassen, um gefährdete Personen nicht anzustecken. Ebenso sollten sich Menschen impfen lassen, die einem höheren Ansteckungsrisiko unterliegen. Dazu gehören Menschen, die beruflich viel Kontakt zu anderen Menschen zu haben, zum Beispiel Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Lehrkräfte. Weiterhin sollten sich Menschen impfen lassen, die in engem Kontakt zu Tieren stehen, zum Beispiel in der Landwirtschaft.

In Baden-Württemberg übernehmen die gesetzlichen Krankenkas-sen die Kosten für die Grippeimpfung für alle Versicherten, die sich impfen lassen wollen. Hierzu informieren Hausärztinnen und Hausärzte.

Detaillierte Informationen sind auf der Website des Kreisgesundheitsamts unter www.biberach.de/infektionsschutz verfügbar. Für weitere Fragen ist das Kreisgesundheitsamt telefonisch unter 07351 52-6151 oder per E-Mail an kreisgesundheitsamt@biberach.de erreichbar.

Auswärtige Vereinsnachrichten

Der Musikverein Dettingen informiert

Herzliche Einladung zum Adventskonzert des Musikvereins Dettingen

Am Samstag, 06. Dezember 2025 dürfen wir Sie wieder beim Adventskonzert des Musikvereins Dettingen in der Festhalle begrüßen. Es erwartet Sie wie immer ein kurzweiliger Abend mit einigen musikalischen Highlights.

Die Jugendkapelle Dettingen-Erolzheim-Kirchberg unter der Leitung von Julia Hözle wird den Konzertabend u.a. mit „Guardians of the Galaxy“ und „Leuchtfeuer“ eröffnen und eindrucksvoll ihr Können zur Schau stellen.

Im Anschluss wird die Musikkapelle Dettingen mit ihrem Dirigenten Rainer Wörz auf der Bühne Platz nehmen und Sie mit einem anspruchsvollen Konzertprogramm musikalisch verzaubern.

Das Publikum wird bei dem Stück „La Vouivre“ hören, wie eine junge Witwe aufgrund ihres Verhaltens für 100 Jahre in eine Schlange verwandelt wird. Außerdem wird die Kapelle den 13-minütigen Soundtrack von „How to train your Dragon“ von John Powell (Arr. Ton van Grevenbroeck) zum Besten geben, bei dem ein Junge lieber Drachen zähmt als tötet. Natürlich werden wir Sie darüber hinaus mit traditioneller, populärer und weihnachtlicher Musik unterhalten.

Nach dem Konzert laden wir Sie noch ein, den Abend gemütlich bei einem kleinen kulinarischen Angebot und dem ein oder anderen Getränk ausklingen zu lassen. Lassen Sie sich diesen vielversprechenden Abend nicht entgehen, wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die Musikkapelle Eggmannsried e.V. informiert

Am Samstag 29.11.2025, um 20 Uhr, findet unser diesjähriges Ge-meinschaftskonzert mit dem Musikverein Hauerz in der Turn- und Festhalle Unterschwarzach statt. Die Dirigenten Sabine Götze und Bernd Butscher haben ein unterhaltsames und abwechslungs-reiches Programm für Sie zusammengestellt. Dazu laden wir Sie herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Bildungswerk Ochsenhausen e.V. informiert

Veranstaltungshinweise Bildungswerk Ochsenhausen

Anmeldung und Information unter Tel.: 07352/202 893, info@bildungswerk-ochsenhausen.de, www.bildungswerk-ochsenhausen.de oder im Büro, Bahnhofstraße 22, 88416 Ochsenhausen. Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr.

Vortrag

Gesunder Schlaf - Schlafstörungen mit Alwin Nuber, Chefarzt Pneumologie Sana Klinik Biberach und Drs. Schlegel, Fachärzte für Allgemeinmedizin am Mittwoch, 26. November von 19 bis 21.15 Uhr im Gymnasium, Herrschaftsbrühl 12 Gymnasium, Ochsenhau-sen, Raum: Musiksaal R 312, Eintritt: 3,00 € Abendkasse. Platzreser-vierung unter Kurs-Nr. **252.1V.101** Wie wichtig ist gesunder Schlaf? Gesunder Schlaf ist essenziell für Gesundheit und Wohlbefinden. Der Vortrag gibt einen Überblick über Schlafstörungen sowie Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten. Aus hausärztlicher Sicht wird Dr. Martin Schlegel das Thema beleuchten, Chefarzt Alwin Nu-ber von der Medizinischen Klinik mit Schwerpunkt Pneumologie referiert über Bedeutung, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten. Die Veranstaltung wird moderiert von Dr. med. Anton Schlegel. Im Anschluss an den Vortrag bleibt Zeit für Fragen und Austausch, entsprechend dem Motto „Gesundheit im Gespräch“ welches von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unterstützt wird.



Seminare: Die Kommunikation des Herzens „Sprechen, was wirklich zählt“ mit Maria Trageser, ab 26. November immer mittwochs an 3 Terminen von 18 bis 20.15 Uhr in der Alten Schule Wennebach, Ziegeleistr. 7, Wennebach, Kursgebühren: 77,40 €, **Nr. 252.5BP.205** Lerne, dich selbst klar und authentisch auszudrücken - ohne zu verletzen.

Entdecke, wie du mit deinem Gegenüber in echten, herzverbundenen Kontakt kommst.

Indem du alte Muster erkennst und neue Wege gehst, wird Kommunikation zum einem Ort der Verbindung, nicht des Konflikts.

Bitte mitbringen: Schreibzeug **Atemreise - Breathwork Journey** mit Carmen Fakler, am Donnerstag, 27. November von 18 bis 19 Uhr im Familienzentrum im Städt. Kindergarten, Riedstraße 40, Ochsenhausen, großer Turnraum, Kursgebühr: 13,00 €, **Nr. 252.3GB.437** Atemreisen sind Transformative Breathwork Sessions. Im Liegen wird in einem bestimmten Rhythmus tief und stark geatmet. Dadurch kann das ständige Gedankenkarussell gestoppt werden und eine tiefere Verbindung zum eigenen Körper hergestellt werden. Diese Form der Atmung kann dabei helfen, sich selbst zu helfen und eine tiefere Bewusstseinsebene zu erreichen.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, Decke, evtl. kleines Kissen, dicke Socken, bequeme Kleidung tragen, evtl. Getränk.

Wenn vorhanden bitte Augen-Schlafmaske oder leichtes Tuch für die Augenabdeckung mitnehmen. **Komm mit auf eine Reise - eine Reise mit dem Klang** mit Carmen Fakler, am Donnerstag 27. November von 19.30 bis 20.30 Uhr im Familienzentrum im Städt. Kindergarten, Riedstraße 40, Ochsenhausen, großer Turnraum, Kursgebühr: 13,00 €, **Nr. 252.3GB.438** Bei einem Klangbad werden Klangschalen und andere Instrumente genutzt, um heilende Klänge und Vibrationen zu erzeugen, die tiefe Entspannung fördern, Stress reduzieren und dabei helfen, körperliche und emotionale Blockaden zu lösen.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, Decke, evtl. kleines Kissen, dicke Socken, bequeme Kleidung tragen, evtl. Getränk, Augen-Schlafmaske oder leichtes Tuch für die Augenabdeckung.

Der Sportverein Eberhardzell 1922 e.V. informiert

After Christmas Ausfahrt

Arosa-Lenzerheide

Samstag, den 27.12.2025

Liebe Ski- und Snowboardfans, nach den Feiertagen wollen wir den Jahresausklang auf der Piste genießen und laden euch zu unserer Skiausfahrt nach **Arosa/Lenzerheide am Samstag, 27. Dezember 2025** ein!

Das sonnenverwöhnte Skigebiet mit über 225 schneesicheren Pistenkilometern bietet beste Voraussetzungen für einen perfekten Skitag – egal ob gemütlich oder sportlich.

Leistungen im Preis enthalten:

- Tagesfahrt, Bus und Skipass

Preise:

- Erwachsene ab 27 Jahre:

Nichtmitglieder: **98 €**

Mitglieder Skiclub: **92 €**

- Junge Erwachsene 18 – 26 Jahre: **85 €**

• Jugendliche 13 – 17 Jahre: **75 €**

- Kinder 6 – 12 Jahre: **55 €**

Abfahrt: Turnhalle in Eberhardzell um 6:00 Uhr

Rückkehr: ca. 18:30 Uhr in Eberhardzell

ANMELDESCHLUSS: 20.12.2025

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt – also schnell sein lohnt sich!

Teilnahme unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener.

Wir freuen uns auf einen unvergesslichen Skitag in Arosa/Lenzerheide mit euch!

Eure Wintersportabteilung des SVE

Der Städte Partner Biberach e.V. informiert

Das Beppe Gambetta Trio am 27. November in Biberach

Auf Einladung des Vereins Städte Partner Biberach e.V. gastiert der in Genua geborene Gitarrist, Sänger und Komponist Beppe Gambetta mit seinem Trio am Donnerstag, 27. November, um 20 Uhr im Großen Saal des Kath. Gemeindezentrums St. Martin in Biberach (Kirchplatz). Einlass ab 19:15 Uhr. Der Eintritt beträgt 17 €. Karten sind im Vorverkauf in der Stadtbuchhandlung Biberach (Schrammenstraße 4), Restkarten an der Abendkasse erhältlich. Es gibt eine freie Platzwahl.

Selbstverständlich besucht Beppe Gambetta, der famose Gitarrist, Singer, Songwriter, Cantautore und Entertainer aus Genua, auch auf seiner diesjährigen Herbsttournee wieder Biberach. In diesem Jahr mit seinem Trio, zusammen mit Nicola Bruno (Bass und Gesang), einem raffiniertem jazzigen Bassvirtuosen, und Nick Mantoan (akustische Gitarren, Gesang), ein hochgeschätzter akustischer Multiinstrumentalist und ehemaliger Schüler von Beppe. Beide zählen zu den großen Talenten junger Musiker der norditalienischen Musikszene. Das Trio präsentiert neue Songs des charismatischen Künstlers, aber auch seine bekannten Songs in frischen Arrangements.

Als virtuoser Erneuerer der akustischen Plektrumtechnik hat Beppe Gambetta einen Stil entwickelt, in dem traditionelle amerikanische und europäische Musikstile mit einer einzigen Stimme sprechen können. Seine Gitarrentechnik basiert auf populären Stilen mit komplizierten Namen wie Flatpicking und Crosspicking, deren Wirkung auf den Zuhörer durch Beppe's kreative Innovation, rhythmische Komplexität und einer sehr persönlichen Interpretation entsteht.

Seit mehr als vierzig Jahren verblüfft er uns mit der Einzigartigkeit und Originalität seiner Projekte, die vor allem durch die Neugierde, die von Reisen, Begegnungen und Recherchen hervorruft, angetrieben werden. Er hat vergessene Künstler wieder zum Leben erweckt, populäre Gitarrentechniken populär gemacht und neu erfunden, unvergessliche Shows und viel originelle Musik produziert, für die er in der internationalen Szene verehrt und respektiert wird. Insbesondere seinen beiden letzten CDs wurden von der internationalen Presse mit großem Lob gewürdigt.

Was sonst noch interessiert

Die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert

Aktion mit Terre des Femmes Nein zur Gewalt gegen Frauen DRV BW zeigt Flagge für Frauenrechte und ein gewaltfreies Umfeld Pressemitteilung

Tödliche Gewalt gegen Frauen hat in Deutschland erschreckende Ausmaße erreicht. Fast jeden Tag findet ein Femizid – also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts – statt. „Gewalt an Frauen ist eine der häufigsten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen der Welt“, erklärt die neue Gleichstellungsbeauftragte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), Maren Elsner. „Gewalt darf kein geduldetes Konfliktmittel sein, aus diesem Grund wehen vom 25. November bis 10. Dezember 2025 vor unseren Dienstgebäuden in Karlsruhe und Stuttgart die Flaggen für Frauenrechte.“ Regionalzentren und Außenstellen setzen mit einem Banner im Wartebereich ein Zeichen. Aktueller Anlass ist der von der UNO ausgerufene jährliche Gedenktag gegen Gewalt an Frauen (Orange Day) am 25. November. Die Organisation Terre des Femmes (TDF) begleitet die Aktion mit der Fahne „frei Leben – ohne Gewalt“. Diese steht für ein friedliches Miteinander ohne Gewalt und für den besonderen Schutz von Mädchen und Frauen.



Breite Front gegen „Gewalt gegen Frauen“

Die DRV BW steht als Arbeitgeberin aktiv für gleiche Rechte von Frauen und Männern und für ein gewaltfreies Umfeld", sagt Elsner. „Deshalb beteiligen wir uns gemeinsam mit der Stadt Karlsruhe an Aktionen zum Tag der Gewalt gegen Frauen.“ In den DRV-Dienststellen liegen außerdem mehrsprachige TDF-Broschüren zum Thema „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ aus. Schnelle und anonyme Unterstützung in 18 Sprachen bietet das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Rufnummer 08000 116 016.

Die Leichtathletikabteilung des SV Kirchdorf informiert

Achtung Vorankündigung!

Der **SILVESTERLAUF** der Leichtathletikabteilung des SV Kirchdorf findet dieses Jahr wieder statt.

TREFFPUNKT 31.12.2025 um 10.00 Uhr

Turn- und Festhalle Kirchdorf (Dusch- und Umkleidemöglichkeiten vorhanden)

Gemeinsames **Warm-up**

8,5 km Laufstrecke, mit verkürzten Möglichkeiten (**6,5 km / 4,5 km**)

Joggen oder walken, ohne Zeitmessung, keine Anmeldung und Startgebühr - ganz entspannt das Jahr ausklingen lassen...

Anschließend gemütliches Beisammensein mit traditionellem Weißwurstfrühstück und vegetarischer Alternative.

Die Einnahmen gehen an die Leichtathletik-Jugend.

Kontakt: martina.wager@t-online.de

Herzliche Einladung auch an alle umliegenden Gemeinden

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Katholisches Landvolk Erolzheim

Ein kleines aber feines Geschenk zu Weihnachten

Der Vorverkauf hat begonnen: **Resis Kabarett**

am **13. März 2026 in der Mehrzweckhalle Erolzheim, 20:00 Uhr**

Frohgemut mit Tasche und Hut. Ein humorvolles Programm mit Tiefgang und Leichtigkeit. Vom Bauernhof zur Metzgereiverkäuferin. Von der Metzgerei direkt in die Kirche als Gemeindereferentin. Und weiter als Psychologische Beraterin, Vortragsrednerin und Kabarettistin.

Ihr Kabarett erzählt von skurrilen Beobachtungen. Von früher und heute, und von dem „was sagen da d' Leit“. Erleben Sie einen heiteren und lustigen Abend und lassen Sie sich anstecken von Humor und Lebensfreude.

Übrigens: Wer zur Veranstaltung ein rotes Kleidungsstück oder Accessoire trägt, erhält einen Begrüßungssekt gratis.

Vorverkauf:

- Volksbank Allgäu-Oberschwaben, Filiale Erolzheim oder
- per E-Mail: kontakt@landvolk-erolzheim.de
- Restkarten an der Abendkasse

Heute schon ans Christkind denken und Karten für Resis Kabarett verschenken.

Veranstalter: Katholisches Landvolk Erolzheim



Das Landratsamt Biberach informiert

Dorfweihnacht am 2. Adventswochenende mit Kunsthandwerk, Besuch des Heiligen Nikolaus und fast vergessenen Traditionen

Das Museumsdorf Kürnbach lädt am 2. Adventswochenende zur Oberschwäbischen Dorfweihnacht ein: Am Samstag, 6. Dezember, von 12 bis 18 Uhr und am Sonntag, 7. Dezember, von 10 bis 18 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher in den weihnachtlich geschmückten Stuben und Ställen ein Weihnachtsmarkt abseits des üblichen Trubels.

Groß und Klein dürfen sich bei der Dorfweihnacht auf ein vielfältiges Programm rund um weihnachtliche Bräuche freuen: von Ad-

ventsgeschichten bis hin zur Weihnachtsausstellung. Zum ersten Mal dabei ist die Weihnachtskrippe der Familie Kofler, die jahrzehntelang in Andelfingen Kinderaugen zum Leuchten brachte und nun frisch restauriert ist. Ein Höhepunkt ist auch die schauspielerische Herbergssuche am Sonntag um 11 Uhr und 14 Uhr.

Kunsthandwerk aus der Region und weihnachtliche Klänge

Zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller aus der Region bieten bei der Dorfweihnacht in den adventlich geschmückten Häusern Weihnachtsschmuck, Krippen und Geschenkideen aus Holz, Wolle, Stoff und mehr an. Die Museumsgäste können sich außerdem bei Florian Maurer einen regionalen Weihnachtsbaum aus Uttenweiler für das Fest aussuchen. Holzschnitzer, Weberinnen, Klöpplerinnen und weitere zeigen ihr Handwerk.

Adventliche Stimmung verbreiten eine Bläsergruppe, die an beiden Tagen auf dem Museumsgelände musiziert, verschiedene Chöre sowie das Zitherspiel am Samstag. Die Besucherinnen und Besucher sind am Sonntag um 13.30 Uhr und 15.30 Uhr herzlich eingeladen, unter Leitung von Ulrike Marquart Weihnachtslieder zu singen.

„Klopferles“-Fenster, Bredla-Backen und Nikolausbesuch

Die kleinen Besucherinnen und Besucher können bei der Dorfweihnacht die vergessene Tradition des „Klopferles“-Fensters wiederentdecken. Die Kinder können außerdem Weihnachtliches basteln, Lebkuchen verzieren oder Bienenwachskerzen ziehen. Ein besonderer Höhepunkt für die Kinder ist der Besuch des Heiligen Nikolaus am Sonntag um 16 Uhr sowie das Bredla-Backen.

Schwäbische Köstlichkeiten und Punsch nach historischem Rezept

Für das leibliche Wohl ist bei der Oberschwäbischen Dorfweihnacht bestens gesorgt: Die historische Brennerei ist in Betrieb, und zum Aufwärmen können sich die Besucherinnen und Besucher Glühmost oder Weihnachtspunsch nach einem historischen Rezept von 1838 genehmigen. Neben Feuerstangenbrot und Pommes sowie Leckerem vom Grill, Dinnete und mehr gibt es feine Backwaren aus dem Ofen des historischen Backhäusles, Waffeln und weitere Leckereien. Außerdem gibt es im Dorfcafé traditionell Linsen mit Spätzle und Bohnenspatzen.

Der Inklusions- und Integrationsfachdienst Biberach informiert

Tag der offenen Tür beim IFD Biberach

Der Inklusions- und Integrationsfachdienst (IFD) Biberach lädt alle Interessierten am diesjährigen „Tag der Menschen mit Behinderung“, am Mittwoch, den 3. Dezember zu seinem Tag der offenen Tür in die Sennhofgasse 7 in Biberach ein.

„Die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ist für Menschen mit Behinderung ein wesentlicher Faktor für ein selbst bestimmtes Leben. Unsere Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und aufgrund Behinderung gefährdete Arbeitsplätze zu sichern.“

Beim Tag der offenen Tür können sich Interessierte in der Zeit von 9.30 bis 13 Uhr anhand von Vorträgen und Beiträgen des IFD, des Inklusions- und Integrationsamts, der Eingliederungshilfe und der Agentur für Arbeit über Möglichkeiten und Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben informieren. Es besteht die Möglichkeit mit den Experten des IFD und den Referenten der Behörden ins Gespräch zu kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ifd-bw.de.

Die Agentur für Arbeit Ulm informiert

Situation am Ausbildungsmarkt stabil

Zum Stichtag 30. September zieht die Agentur für Arbeit Ulm Bilanz zum Ausbildungsmarkt 2024/2025. „Die Ausbildungsbereitschaft im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm ist stabil. Regionale Betriebe und Unternehmen meldeten über sechs Prozent mehr Ausbildungsplätze als im vorherigen Ausbildungsjahr“, berichtet Dr. Torsten Denkmann, Leiter der Agentur für Arbeit Ulm. „Erfreulicherweise nahm auch die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu, die mit Hilfe unserer Berufsberatung eine Aus-



bildungsstelle suchten. Der Ausbildungsmarkt ist und bleibt ein Bewerbermarkt". Entsprechend aussichtsreich war die Lage am Markt für Ausbildungssuchende. Rein mathematisch kamen auf hundert gemeldete Ausbildungsstellen 61 Bewerberinnen und Bewerber, was wiederum für Ausbildungsbetriebe einer Herausforderung gleichkommt. Annähernd jede siebte Ausbildungsstelle konnte nicht besetzt werden. „Ausbildungsbetriebe müssen teils schwer um den Nachwuchs, also um potentielle Fachkräfte ringen. Wer mit einem ordentlichen Schulabschluss eine Ausbildungsstelle sucht, hat – zumindest von den Zahlen her - die Qual der Wahl“, bilanziert der Agenturleiter und betont: „Ich wiederhole mich gerne, wenn ich sage, dass jede besetzte Ausbildungsstelle zwei Chancen birgt: Bewerber gewinnen eine stabile Basis für den weiteren Karriereweg und Betriebe gewinnen die Fachkräfte von morgen. Ein Gewinn für beide Seiten.“ Und allen, die bei der Berufswahl nichts dem Zufall überlassen wollen, empfiehlt der Agenturleiter die Berufsberatung. Um jungen Menschen bei der Berufswahl zur Seite zu stehen, ist die Agentur für Arbeit mit der Berufsberatung an allen regionalen Schulen vor Ort. Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist neutral und setzt bei der Beratung den jungen Menschen in den Mittelpunkt. Ziel ist es, die individuellen Möglichkeiten der Jugendlichen auszuloten und dabei vorhandene Berufswünsche zu berücksichtigen. Die Berufswahl selbst liegt beim Jugendlichen. Doch auch mit einem festen Berufswunsch macht Beratung Sinn. Es wird geklärt, wie man zum Wunschberuf kommt, was gefordert wird, wer ausbildet und was Ausbildungsbetriebe erwarten. Gemeinsam werden auch Alternativen zum Wunschberuf entwickelt. Immerhin werden in der Region Ulm bis zu 180 verschiedene Berufe ausgebildet, wobei sich 40 Prozent der Bewerber auf etwa 10 Berufsbildner fokussieren. „Trotz der guten Lagen am Ausbildungsmarkt ist eine Ausbildung im Wunschberuf und im Wunschbetrieb niemals gesichert. Im Vorteil ist nur, wer auf Alternativen zurückgreifen kann“, weiß der Agenturleiter.

Der Ausbildungsmarkt in Zahlen

Von Oktober 2024 bis September 2025 wurden der Agentur für Arbeit Ulm insgesamt 4 559 Ausbildungsstellen gemeldet, 273 oder 6,4 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Auf der anderen Seite nahmen 2 731 Bewerberinnen und Bewerber die Unterstützung der Berufsberatung der Arbeitsagentur bei der Ausbildungssuchende in Anspruch, 93 oder 3,5 Prozent mehr als im Vorjahr. In Relation kamen in etwa 1,6 Ausbildungsstellen auf jeden Bewerber. 674 Ausbildungsstellen blieben unbesetzt, 253 oder 27,3 Prozent weniger als im Vorjahr. „Teil des Bildes ist auch, dass die Storno-Quote um 7,4 Punkte auf 19,6 Prozent nach oben gegangen ist. Die Lage am Ausbildungsmarkt ist für viele Ausbildungsbetriebe herausfordernd. Fehlen aussichtsreiche Bewerbungen, werden Stellen mit der Zeit auch storniert“, sagt Denkmann. Umso wichtiger sei es, allen Bewerbern eine Chance zu ermöglichen, auch wenn sie auf den ersten Blick als weniger geeignet erscheinen. Um Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren können nicht nur Auszubildende unterstützt werden, sondern auch Ausbildungsbetriebe. Beispielsweise mit der Assistierten Ausbildung, wodurch eine professionelle Begleitung des gesamten Ausbildungsprozesses ermöglicht werden kann.

127 Bewerber waren zum Stichtag noch unversorgt, 63 oder 98,4 Prozent mehr als im Jahr davor. „Die Chancen auf eine Ausbildungsstelle stehen weiter gut. Für Ausbildungssuchende mit schwachem Schulabschluss ist allerdings auch ein Bewerbermarkt kein Selbstläufer. Neben der Neigung, also welcher Beruf gewünscht wird, sollte immer auch die Eignung vorhanden sein“. Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit schwächeren Noten abschließen sei es umso wichtiger, Berufsalternativen zu entwickeln, so Denkmann weiter. Ihnen empfiehlt der Agenturleiter hinsichtlich ihrer Berufswahl frühzeitig mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu sprechen. „Je wirklichkeitsnäher die Selbsteinschätzung ist, desto realistischer ist die Chance auf Ausbildungserfolg. Eine rosarote Wunschbrille bringt nichts“, erklärt Denkmann und ergänzt: „Lieber einen Alternativberuf lernen als gar keinen. Schließlich ist

eine Ausbildung nur der Startpunkt der beruflichen Karriere, niemals eine Sackgasse.“

Die Hitparade der beliebtesten Ausbildungsberufe

Abgesehen von der Reihenfolge ändern sich die Berufswünsche junger Menschen seit Jahren kaum. Wie im Vorjahr wollten männliche Ausbildungssuchende vor allem Kfz-Mechatroniker, Industriemechaniker oder Fachinformatiker werden.

Bei den jungen Frauen stand wie im Vorjahr der Beruf Medizinische Fachangestellte auf Platz 1 der Hitparade. Die Berufe Kauffrau für Büromanagement und Industriekauffrau haben die Plätze wieder getauscht, 2025 steht die Kauffrau für Büromanagement auf Listenplatz 2.

674 Ausbildungsstellen blieben unbesetzt. Die meisten davon fielen auf den Beruf Kaufmann/-frau im Einzelhandel, gefolgt vom Berufsbild Medizinische/r Fachangestellte/r. An dritter Stelle lagen Ausbildungsangebote für den Maurerberuf.

Zimmerei & Holzbau Wiedmer

Die Agentur für Arbeit unterstreicht die Bedeutung der betrieblichen Ausbildung mit dem Ausbildungszertifikat, das seit 2007 an Betriebe verliehen wird, die sich in besonderem Maße für die Ausbildung von Jugendlichen einsetzen. Der Ausbildungsbetrieb Zimmerei & Holzbau Wiedmer bekam das Zertifikat 2023 verliehen. Neben Quereinsteigern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bekommen insbesondere auch die Ausbildungssuchenden eine Chance, die mit einem schwächeren Notenschnitt die Schule verlassen. Vorausgesetzt: Die Auszubildenden passen ins Team und wollen mit Holz arbeiten. Darüber hinaus bietet der Ausbildungsbetrieb Ferienprogramme für Kinder an, um der nächsten Generation das Holzhandwerk näher zu bringen. Als Handwerker von morgen sägen, schrauben und bauen die Kinder was praktisch ist und Freude macht, beispielsweise eine Garderobenkiste.

Die Gemeinde Kirchdorf informiert

Samstag, den 29.11.2025

von 11.00 bis 19.00 Uhr in unseren Bürgerpark

Schirmherr Herr Bürgermeister Langenbacher

Pünktlich zum 11ten Glockenschlag

öffnet unser Weihnachtsmarkt seine Pforten.

Es begrüßt Sie das Juka Ensemble Rottum.

Herr Bürgermeister Langenbacher heißt Sie herzlich Willkommen.

Highlight des Abends um 18.15 Uhr

Feuerspucker des TV Memmingen

Gönnen Sie sich einen harmonischen interessanten Tag auf unserem Weihnachtsmarkt. Treffen Sie alte und neue Bekannte. Lassen Sie sich kulinarisch, musikalisch und kulturell verwöhnen. Sie finden ein großes Angebot an Advent- und Weihnachtsgeschenken. Traktor- und Kutschfahrten.

Wir freuen uns auf Euch

Eure Kirchdorfer Vereine

AOK - Die Gesundheitskasse Ulm-Biberach informiert

Für eine zukunftsfähige Gesundheitspolitik: bedarfsgerechte Versorgung sichern, Gesundheitskompetenz stärken

Mit Blick auf die Landtagswahl 2026 fordert der Bezirksrat der AOK Ulm-Biberach in seiner jüngsten Sitzung von der künftigen Landesregierung klare Weichenstellungen für eine qualitativ hochwertige, gerechte und zukunftssichere Gesundheitsversorgung in Baden-Württemberg.

„Die Menschen im Land erwarten zu Recht eine Gesundheitsversorgung, die verlässlich, erreichbar und gerecht ist“, betont Maria Winkler, Vorsitzende des Selbstverwaltungsgremiums. Angesichts des medizinischen Fortschritts, des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels, der Digitalisierung und der gesundheitlichen Folgen des Klimawandels steht das Gesundheits- und Pflegesystem vor enormen finanziellen und strukturellen Herausforderungen. „Unser Ziel muss sein, mehr gesunde Lebensjahre für die Menschen in Baden-Württemberg zu ermöglichen“, so Winkler.



Wichtig sei eine bedarfsgerechte Versorgung vor Ort – insbesondere in ländlichen Regionen. „Gesundheitsversorgung muss dort stattfinden, wo die Menschen leben“, sagt Götz Maier, stellvertretender Vorsitzender des Bezirksrats. „Dafür braucht es moderne, sektorenübergreifende Versorgungsmodelle und eine starke Primärversorgung, die Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und andere Gesundheitsberufe besser vernetzt.“ Nur durch koordinierte Versorgung lassen sich Qualität und Effizienz gleichermaßen sichern. Gleichzeitig muss das Land bürokratische Hürden abbauen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen vereinfachen und gezielt Maßnahmen ergreifen, um Gesundheitsberufe attraktiver zu machen – etwa durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege.

„In den kommenden Jahren wird rund ein Drittel der Hausärzten und Hausärzte in den Ruhestand gehen – darauf müssen wir jetzt reagieren“, so Maier. Flexible Arbeitsmodelle und kooperative Praxisformen könnten dabei helfen, den Arztberuf – insbesondere in ländlichen Regionen – attraktiver zu gestalten.

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg informiert

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **01.01.2026**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).

Sollten Sie bis zum 01.01.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: !!!Achtung Änderung ab 2026!!!

Bienenvölker è Stichtag 01.05.2026

(unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)

Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig ange- schrieben.

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informati- onssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.:

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine),

Esel, Ziegen, Gänse und Enten.

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu

Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Die Diakonische Bezirksstelle Biberach informiert

Gesprächskreis Pflegende Angehörige Ochsenhausen und UmgebungBesiinnliche Adventsfeier

Der Gesprächskreis pflegende Angehörige Ochsenhausen von Caritas und Diakonie Biberach trifft sich wieder am **Dienstag, 2. Dezember ab 14 Uhr im katholischen Gemeindehaus Ochsenhausen**, Jahnstr. 6 zur alljährlichen Adventsfeier. Eingeladen zum Treffen sind alle, die ein Familienmitglied pflegen oder betreuen bzw. die Pflege auf sich zukommen sehen. Auch ehemalige sowie neue Teilnehmende sind herzlich willkommen.

Bei Kaffee, Tee und Weihnachtsgebäck wird mit gemeinsam gesungenen Liedern und adventlichen Gedanken von Pfarrerin i.R. Gertrud Hornung auf die vorweihnachtliche Zeit eingestimmt. Daneben besteht ausreichend Gelegenheit für Gespräch und Austausch. Eine Anmeldung zum Treffen ist erwünscht bei Irene Richter, Diakonie Biberach, Telefon 0174 5836736 oder per E-Mail unter richter@diakonie-biberach.de.

Dort gibt es auch Informationen zum neuen Jahresprogramm des Gesprächskreises für 2026.

Die Caritas Biberach-Saulgau informiert

Singen mit trauernden

Nächster Termine – 25.11.2025

18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Kontaktstelle Trauer von Dekanat und Caritas Biberach-Saulgau bietet gemeinsam mit Andra Oltmanns, zertifizierte Singleiterin der Singenden Krankenhäuser e.V., trauernden Menschen einen Ort und eine Zeit an, in der ihre Trauer einen Platz und einen Ausdruck finden darf.

Musik kann Menschen helfen, Ihrer Trauer und den damit verbundenen Gefühlen nachzuspüren. Die Gruppe gibt einen geschützten Rahmen dafür.

Alles an diesem Abend ist als Einladung zu verstehen, da sein, zu hören, mitsummen und aktiv mitsingen liegt in der persönlichen Freiheit jedes Einzelnen.

Die nächste Veranstaltung findet am **Dienstag, 25. November 2025 von 18:30 bis 20:00 Uhr** im Adolf-Kolping-Saal im Alfons-Auer-Haus, Kolpingstr. 43, 88400 Biberach statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Informationen und Kontakt über die Kontaktstelle Trauer von Caritas Biberach-Saulgau

Tel. 07351 80 95 190 oder E-Mail: hia@caritas-biberach-saulgau.de und der Kath. Dekanate Biberach und Saulgau

Tel. 07531 8095 400 oder E-Mail: dekanat.biberach@drs.de

Das Berk Werk Berkheim informiert

Vorbereitungen für den Berkheimer Weihnachtsmarkt

Die Vorbereitungen für den Berkheimer Weihnachtsmarkt laufen auf Hochtouren. Am Montagabend trafen sich im BerkWerk Vertreterinnen und Vertreter der Berkheimer Vereine – darunter BSC, Café 7, Narrenzunft, OGV, Partnerschaftsverein, SSG sowie weitere Mitwirkende – um gemeinsam die letzten Details für den Markt abzustimmen. Auch die Bücherei, der Schützenverein, der Männergesangsverein und der Berkheimer Kirchenchor, die den Markt mit einer musikalischen Einlage bereichern werden und der Kindergarten mit seinem geplanten Lichtertanz sind mit dabei. Weitere Gruppen befinden sich derzeit noch in internen Abstimmungen. Außerdem wurde gemeinsam ein Name gefunden. Wegen des Orts, an dem er stattfindet, soll er „BerkWeihnacht – Weihnachtsmarkt der Vereine“ heißen.

In gelöster, kreativer und ausgesprochen angenehmer Atmosphäre



wurden Standaufbau, Dekoration und Rahmenprogramm besprochen, sowie der Ablauf von Vorbereitung bis zum Aufräumen geplant. Man spürte deutlich, dass die Zusammenarbeit Freude macht und alle mit Herzblut dabei sind. Neben den Vereinsständen bereichern auch Gäste von außerhalb das Marktgeschehen mit liebevoll gefertigten Kleinigkeiten, duftender Zuckerwatte und besonderen Handarbeiten. Für den beliebten Handmade-Stand ist unser Rennert-Café bereits fleißig am Stricken, Häkeln und Basteln. Wer sich hier einbringen möchte und gerne in Gesellschaft handarbeitet oder bastelt, darf sich gerne bei uns melden (ganz unabhängig vom Alter). Die Vorfreude auf das gemeinsame Fest ist groß – und schon jetzt steht fest: Der Berkheimer Weihnachtsmarkt wird ein stimmungsvolles Highlight der Adventszeit, getragen von vielen engagierten Händen und der Freude am Miteinander. Merkt euch daher den Termin vor, um ihn nicht zu verpassen:

Samstag, 29. November, ab 15:00 Uhr in und vor dem Berk-Werk, Hauptstrasse 20, Berkheim

Weihnachtsmarkt im e-con ArenaPark Memmingen am 7. Dezember 2025 – Festliche Stimmung für die ganze Familie

Memmingen, Am Sonntag, den 7. Dezember 2025, verwandelt sich der e-con ArenaPark in Memmingen von 13:00 bis 18:00 Uhr in ein winterliches Weihnachtswunderland. Unter dem Motto „Kommen. Staunen. Genießen.“ lädt der stimmungsvolle Weihnachtsmarkt Besucherinnen und Besucher zu einem besinnlichen Adventsnachmittag voller Genuss, Musik und festlicher Atmosphäre ein. Neben duftenden Waffeln, heißem Glühwein und aromatischem Punsch dürfen sich die Gäste auf kulinarische Highlights wie offenfrische Pizza von Nonno Martone freuen. Zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller präsentieren liebevoll gestaltete Geschenkideen, Kunsthandwerk und kulinarische Spezialitäten – perfekt zum Stöbern, Entdecken und Verschenken.

Ein besonderes Highlight erwartet die kleinen Besucher: Der Nikolaus kommt persönlich vorbei, nimmt sich Zeit für die Kinder und hat natürlich auch kleine Überraschungen im Gepäck. Strahlende Kinderaugen sind garantiert!

Der e-con ArenaPark lädt herzlich dazu ein, sich von Lichterglanz, Musik und weihnachtlichen Düften verzaubern zu lassen und gemeinsam einen unvergesslichen Nachmittag in familiärer Atmosphäre zu erleben. Kommen. Staunen. Genießen. – Der Weihnachtszauber wartet auf Sie!

Weihnachtsmarkt im e-con ArenaPark

Memmingen am 7. Dezember 2025 – Festliche Stimmung für die ganze Familie

Memmingen, Am Sonntag, den 7. Dezember 2025, verwandelt sich der e-con ArenaPark in Memmingen von 13:00 bis 18:00 Uhr in ein winterliches Weihnachtswunderland. Unter dem Motto „Kommen. Staunen. Genießen.“ lädt der stimmungsvolle Weihnachtsmarkt Besucherinnen und Besucher zu einem besinnlichen Adventsnachmittag voller Genuss, Musik und festlicher Atmosphäre ein. Neben duftenden Waffeln, heißem Glühwein und aromatischem Punsch dürfen sich die Gäste auf kulinarische Highlights wie offenfrische Pizza von Nonno Martone freuen.

Zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller präsentieren liebevoll gestaltete Geschenkideen, Kunsthandwerk und kulinarische Spezialitäten – perfekt zum Stöbern, Entdecken und Verschenken.

Ein besonderes Highlight erwartet die kleinen Besucher: Der Nikolaus kommt persönlich vorbei, nimmt sich Zeit für die Kinder und hat natürlich auch kleine Überraschungen im Gepäck. Strahlende Kinderaugen sind garantiert!

Der e-con ArenaPark lädt herzlich dazu ein, sich von Lichterglanz, Musik und weihnachtlichen Düften verzaubern zu lassen und gemeinsam einen unvergesslichen Nachmittag in familiärer Atmosphäre zu erleben.

Kommen. Staunen. Genießen. – Der Weihnachtszauber wartet auf Sie!

Die Gemeinde Aitrach informiert

6. Am Mittwoch, den 3. Dezember 2025, lädt die Gemeinde Aitrach herzlich zum stimmungsvollen Weihnachtsmarkt ein. Von 16 bis 20 Uhr erwartet Sie rund um den Alten Pfarrhof, die Schulstraße und das Seniorenzentrum eine festliche Wohlfühlatmosphäre mit liebevoll geschmückten Ständen, duftenden Leckereien und gemütlichem Beisammensein. Um 17.30 Uhr besucht der Nikolaus den Markt und freut sich auf große und kleine Gäste

Das Bauerntheater Ziegelbach informiert

Bauerntheater Ziegelbach spielt „TuS 04 Ziegelbach im Showfieber“ Das Bauerntheater Ziegelbach hat mit den Probearbeiten begonnen und möchte Sie einladen, ein paar lustige und heitere Stunden mit uns im Dorfstadl in Ziegelbach zu verbringen.

Wir spielen das Stück „TuS 04 Ziegelbach im Showfieber“ von Beate Irmisch, Regie führt Charly Glaser. Die Aufführungen sind wie folgt:

Fr. 26. Dez., 20 Uhr (Premiere)

Sa. 27. Dez., 20 Uhr,

So. 28. Dez., 14 Uhr, keine Platzreservierung,

Sa. 03. Jan., 20 Uhr, So.

04. Jan., 20 Uhr,

Mo. 05. Jan., 20 Uhr,

Sa. 10. Jan., 20 Uhr.

Kartenvorbestellung für die Saison ist täglich von 17 – 19 Uhr und zusätzlich Sa./So. auch von 11 – 12 Uhr unter der Telefon-Nummer 07564 / 94 98 88. An Aufführungstagen ist für Kurzentschlossene und für Änderungen bei der reservierten Platzzahl das Telefon von 11 - 12 Uhr und von 17-18 Uhr besetzt. Karten sind auch noch an der Abendkasse erhältlich. Für die Mittagsvorstellung gibt es keine Platzreservierung. Eintritt 9,- Euro für Erwachsene und 4,00 Euro für Kinder bis 12 Jahre. Über Ihr Kommen freut sich das Bauerntheater Ziegelbach.

Weitere Infos unter www.bauerntheater-ziegelbach.de

Der Gospelchor Aitrach informiert

Gospelweihnacht 2025 mit dem Gospelchor Aitrach

Alle Jahre wieder laden wir Sie traditionell in der Adventszeit zu unseren diesjährigen Weihnachtskonzerten ein. Wir freuen uns sehr auf zwei Konzerte in diesem Jahr. Unter dem Motto, berühmte Interpreten, Gospel's und coole Songs, und gefühlvollen Weihnachtslieder freuen wir uns auf einen wundervollen Abend mit Ihnen. Eine abwechslungsreiche Gospelweihnacht wartet auf Sie. Aus dem Spendenerlös unterstützen wir auch in diesem Jahr wieder gemeinnützige Projekte. Bitte beachten Sie, dass wir in Leutkirch dieses Jahr eine Stunde früher starten.

Wir freuen uns auf Sie,

am 06. Dezember in der Kirche Sankt Michael in 88317 Aichstetten
Einlass 18:00

Beginn 19:00

am 14. Dezember in der Dreifaltigkeitskirche in 88299 Leutkirch

Einlass 17:00

Beginn 18:00

FREIER EINTRITT

www.gospelchor-aitrach.de

Instagram: [gospelchor_aitrach](https://www.instagram.com/gospelchor_aitrach)

**Wenn das Nötigste fehlt.
Sie können das Blatt wenden.**

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot
Telefon (08395) 9405-0, Telefax: (08395) 9405-99
mitteilungsblatt@rot.de | www.rot.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Andreas Maaß oder sein Vertreter im Amt.

Weitere Inhalte:

Für übernommene Beiträge ist der Autor, bzw. der jeweilige Leiter der Institution oder des Vereins verantwortlich.

Verlag:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

Layout & Satz:

07154 8222-60 | layout@duv-wagner.de
Redaktionsschluss: Montag, 10 Uhr

Gewerbliche Anzeigen & Beilagen:

07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr
Katharina Härtel (verantwortlich)

Auflage & Erscheinungsweise:

1.400 Exemplare
Wöchentlich am Donnerstag

Abonnement:

07154 8222-20 | abo@duv-wagner.de | www.duv-wagner.de/abo
Bezugsgebühr Jahresabo print 41,50 €, digital 27,67 €

Mediadaten:

www.duv-wagner.de/rot

Fragen zur Zustellung:

07154 8222-30 | reklamation@duv-wagner.de

Es gelten die AGB's der aktuell gültigen Preisliste von Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG und werden auf Wunsch zugesandt.

STELLENANGEBOTE

Erzieher oder Logopäde m/w/d als Integrationskraft



für unseren Kindergarten in Füramoos auf Mini-Job-Basis befristet bis 31.07.2027
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
gesucht.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in, Logopäde/in
- eigenständiges Arbeiten
- gute Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie von Kindern
- wünschenswert Erfahrung in der Arbeit mit inklusiven Kindern

Wir bieten Dir:

- Freie Zeiteinteilung innerhalb der Öffnungszeiten am Vormittag
- interessante, eigenverantwortliche Tätigkeit
- Bezahlung nach TVöD-SuE

Interesse geweckt? Nähere Details können gerne im persönlichen Gespräch mit Frau Münst, Kindergartenleitung Füramoos, Tel. 07358 1534 geklärt werden.



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis
06.01.2026 an personal@eberhardzell.de,
Tel. 07355 9300-12 oder
über unser Stellenportal:
<https://eberhardzell.ris-portal.de/web/stellenportal/stellen>

Hilfe, die weiter reicht.

Spendenkonto
DE47 3708 0040 0240 0030 00
www.help-ev.de



Help

Hilfe zur Selbsthilfe

Weihnachten
steht vor der Tür!

Sie haben noch keine
Weihnachtsanzeige gebucht?

Schreiben Sie uns an:
anzeigen@duv-wagner.de



International helfen – mit Ihrem Testament

Kostenloser Ratgeber

Weitere Informationen:
www.drk.de/testamentsspende

Oder E-Mail an A.Brack@drk.de



Die Franziskanerinnen von Bonlanden – deutsche Provinz e.V.

Wir suchen ab sofort eine

Servicekraft (m/w/d)

in Teilzeit oder Vollzeit (kein GfB)

für die kompetente Betreuung der Gäste in unserem Tagungszentrum, sowie bei gelegentlichen Sonderveranstaltungen und für den Service im Klostercafé. Bei uns erwartet Sie ein freundliches und motiviertes Team, ein herzliches Miteinander und eine faire und pünktliche Bezahlung nach AVR.

Neugierig geworden? Wenn Sie flexibel sind und Sie gerne Teil unseres Teams wären, dann bewerben Sie sich gerne per E-Mail:

Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden – deutsche Provinz e.V.

Schw. M. Ellen Decker

Faustin-Mennel-Straße 1, 88450 Berkheim-Bonlanden

bewerbung@kloster-bonlanden.de



WIR FREUEN UNS AUF SIE!

südmail GmbH

Tel.: 0751 2955-1666

E-Mail: job@suedmail.de

Website: www.suedmail.de



* für neue Paketzusteller und -zustellerinnen, die im Zeitraum 01.08. – 30.11.2025 starten und Vollzeit (100%) angestellt sind

* Ausbezahlung nach 6 Monaten im ungekündigten Arbeitsverhältnis

* Prämie wird mit dem Gehalt ausbezahlt und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig

südmail 
Der Brief- & Logistikservice Ihrer Region

MERKURIA 
ZUSTELLDIENST

**Gezielte Werbung –
vernünftige Preise**



LANDESAKADEMIE
für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg
OCHSENHAUSEN

Als zentrale musikalische Fortbildungsinstitution des Landes Baden-Württemberg veranstalten wir über 70 Konzerte pro Jahr und verpflegen bis zu 300 Gäste am Tag. Die Landesakademie ist mit über 40.000 Übernachtungen der größte Beherbergungsbetrieb im Landkreis.

Wir suchen Persönlichkeiten mit Herz und Verstand für unseren Hauswirtschaftsbereich als

Hotelfachkraft/Servicekraft (m/w/d) in Teilzeit

Ihre Aufgaben:

- Herzlicher Service für unsere Gäste im Refektorium
- Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Tagungen
- Information zur Speise- und Getränkeauswahl

Ihre Vorteile bei uns:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Besondere Arbeitsatmosphäre
- Verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben
- Geregelte Arbeitszeiten (keine Teildienste)
- Vergütung nach Tarifvertrag (TV-L) mit Jahressonderzahlung
- Betriebliche Altersversorgung (VBL)
- 30 Urlaubstage

Wir freuen uns auf Sie!

Rufen Sie uns einfach an: 07352/9110-22 oder bewerben Sie sich unter: bewerbung@landesakademie-ochsenhausen.de. Landesakademie Ochsenhausen, Torsten Kallfass, Schloßbezirk 7, 88416 Ochsenhausen

GESCHÄFTSANZEIGEN

allgäu bestatter

Tel. 08395 / 23 86

Tag und Nacht erreichbar,
auch an Feiertagen.

KELLER & ETTMÜLLER
BESTATTUNGEN

Standort Tannheim

Zeppelinstraße 4 | 88459 Tannheim
keller-ettmueller@allgaeu-bestatter.de
www.allgaeu-bestatter.de

Vorsorge Beratung
Betreuung



**GLAS- UND METALLBAU
LANGEgger**

Glas- und Metallbau Langegger GmbH Telefon: 08395 / 936266
Neuhäuser Weg 1 E-Mail: info@glas-langegger.com
88430 Rot a. d. Rot / Haslach

www.glas-langegger.com

Überdachungen | Glas- und Stahlkonstruktionen | Fenster + Türen

*Wir sind zufrieden
wenn Sie es auch sind!
Ihre individuellen Wünsche
sind unsere Motivation!*